Fondazione di Previdenza EFG SA

Vorsorgereglement

Gültig ab 1. September 2023

INHALTSVERZEICHNIS

Α.		EINFÜ	JHRUNG	7
Α	۰rt.	1	Name und Sitz	
	rt.		Abkürzungen und Begriffe	
	rt. rt.	_	Geltungsbereich Eingetragene Partnerschaft	
	rt.		Abtretung und Verpfändung der Leistungsansprüche	
	rt.		Struktur der Vorsorgepläne der Stiftung	
Α	۲t.	7	Zins und Verzugszins	8
В.		SUB-I	PLAN ALTERS-, AUSTRITTS- UND WOHNEIGENTUMLEISTUNGEN	9
I.		ALLG	EMEINE BESTIMMUNGEN	9
Α	rt.	8	Auskunfts- und Meldepflichten der Versicherten, Rentenbeziehenden und Hinterlassenen	9
-	۲t.	-	Folgen der Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten	
		10	Informations- und Meldepflichten der Stiftung und persönlicher Ausweis	
		11 12	Meldepflicht des Arbeitgebers Meldepflichten bei Vernachlässigung der Unterhaltspflichten	
			ICHERTE PERSONEN	
II.				
		13 14	Voraussetzungen für die Aufnahme in die Versicherung Nicht zu versichernde Personen	
-		15	Verletzung der Anzeigepflicht	
		16	Ende der Versicherung	
III.		BEME	SSUNGSGRUNDLAGEN	15
А	٠rt.	17	Massgebender Jahreslohn	15
		18	Versicherter Lohn	16
Α	۲t.	19	Nicht versicherbarer Lohn	16
IV.		FINAN	NZIERUNG	17
Α	۲t.	20	Berechnung der Beiträge	17
		21	Sparbeiträge, Altersgutschriften	
		22	Bezahlung der Beiträge Beitragspflicht bei untermonatigem Ein- und Austritt, unbezahltem Urlaub	18
A	ΝI L.	23	sowie Tod	18
Α	٠rt.	24	Unbezahlter Urlaub	
		25	Eingebrachte Austrittsleistungen	
		26	Infolge Scheidung überwiesene Einlagen	
		27 28	Einkauf in die maximalen Altersleistungen	
V.	ιι ι.		ERUNGSMASSNAHMEN	
	rt	29	Massnahmen bei Unterdeckung	
VI.	\I (.	_	UNGEN	
V 1.		LEISI		
1. A	۱b۹	schnitt	: Altersleistungen	23

	rt. 30	Altersguthaben	
	rt. 31	Zusatzkonto «Auskauf vorzeitige Pensionierung»	
	rt. 32	Verzinsung	
	rt. 33 rt. 34	Beginn und Ende des Anspruchs auf eine Altersleistung Teilaltersleistung	
	rt. 3 4	Altersrente	
	rt. 36	Kapitalbezug	
	rt. 37	Anspruch auf Alters-Kinderrente	
P	rt. 38	Höhe der Alters-Kinderrente	
P	rt. 39	AHV-Überbrückungsrente finanziert durch den Arbeitgeber	28
2. /	Abschni	tt: Leistungen für Hinterlassene von Altersrentnern	28
P	rt. 40	Grundsatz	28
P	rt. 41	Anspruch auf Ehegattenrente	
P	rt. 42	Anspruch auf Lebenspartnerrente	28
	rt. 43	Höhe der Ehegatten- und Lebenspartnerrente	
	rt. 44	Anspruch auf Waisenrente	
P	rt. 45	Höhe der Waisenrente	
VII.	ALL	GEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER ALTERSLEISTUNGEN	33
P	rt. 46	Beschränkung der Ansprüche	33
P	rt. 47	Ausrichtung der Leistungen als Kapitalabfindung	33
	rt. 48	Verhältnis zu den gesetzlichen Leistungen	
	rt. 49	Leistungen nach dem Austritt aus der Stiftung	
	rt. 50	Vorleistungspflicht der Stiftung	
	rt. 51	Auszahlung der Leistungen	
	rt. 52	Berichtigung von Leistungen	
	rt. 53 rt. 54	Verjährung und VerwirkungLebensbescheinigung	
	rt. 54	Anpassung an die Preisentwicklung	
	rt. 56	Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten	
, VIII		TRITTSLEISTUNG (FREIZÜGIGKEIT)	
	rt. 57	·	
-	MI. 37	Anspruch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar r Vollendung des 19. Altersjahres	
A	rt. 58	Anspruch bei vollständiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor	
		Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters	36
P	rt. 59	Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes	36
	rt. 60	Barauszahlung	
P	rt. 61	Anspruch bei ganzer oder teilweiser Beendigung des Arbeitsverhältniss	
		nach Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters	
	rt. 62	Berechnung der Austrittsleistung	
	rt. 63	Informationen im Freizügigkeitsfall	
IX.		HNEIGENTUMSFÖRDERUNG	
	rt. 64	Vorbezug und Verpfändung	
	rt. 65	Vorbezug	
	rt. 66	Rückzahlung	
	rt. 67 rt. 68	Verpfändung Einzureichende Unterlagen	
	νι ι. ΟΟ	LIIIZUIGIUIGIUG UIILGIIQGII	+o

۸۱	00 A	40
Art.	3	
Art.		
Art.	71 Gebühren	.44
C.	SUB-PLAN LEISTUNGEN FÜR HINTERLASSENE VON AKTIVEN	
_	SICHERTEN UND INVALIDITÄT	45
		•
l.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	45
Art.	70 Augleuntte und Moldonflichten der Vereicherten Dentenheniehenden und	
AII.	72 Auskunfts- und Meldepflichten der Versicherten, Rentenbeziehenden und Hinterlassenen	15
Art.		
Art.		
Art.		
Art.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
II.	VERSICHERTE PERSONEN	49
Art.	77 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Versicherung	49
Art.		
Art.		_
Art.		
Art.		
	3	
III.	BEMESSUNGSGRUNDLAGEN	.53
Art.	82 Massgebender Jahreslohn	53
Art.		
Art.	84 Nicht versicherbarer Lohn	54
IV.	FINANZIERUNG	55
IV.		
Art.		
Art.	1 3,	
Art.	5	
Art.		57
Art.		
	sowie Tod	
Art.		
Art.	3	
Art.	92 Infolge Scheidung überwiesene Einlagen	.58
٧.	SANIERUNGSMASSNAHMEN	59
Art.	93 Massnahmen bei Unterdeckung	50
	_	
VI.	LEISTUNGEN	60
	schnitt: Leistungen für Hinterlassene eines aktiven Versicherten oder eines	~~
Rezie	hers einer Invalidenrente	.60
Art.	94 Grundsatz	.60
Art.	95 Anspruch auf Ehegattenrente	.60
Art.	l	
Art.	<u> </u>	.62
Art.		63
Art.	99 Höhe der Waisenrente	64

	. 100 . 101	Anspruch auf TodesfallkapitalHöhe des Todesfallkapitals	
	_	tt: Invalidenleistungen	
		_	
	. 102 . 103	Invalidität	
	. 103 . 104	Anspruchsbeginn und -endeBefreiung von der Bezahlung der Spar- und Risikobeiträge	
	. 10 4 . 105	Altersguthaben einer invaliden Person	
	. 106	Umfang des Anspruchs auf eine Invalidenrente	
	. 107	Höhe der Invalidenrente	
Art	. 108	Anspruch auf Invaliden-Kinderrente	70
Art	. 109	Höhe der Invaliden-Kinderrente	71
3. Ab	schnit	tt: Altersleistungen im Invaliditätsfall	71
Art	. 110	Altersguthaben	
Art	. 111	Verzinsung	
Art	. 112	Beginn und Ende des Anspruchs auf eine Altersleistung	72
		GEMEINE BESTIMMUNGEN ZU DEN LEISTUNGEN AN HINTERLASSI	ENE
		IVEN VERSICHERTEN ODER EINES BEZIEHERS EINER	
INVA	LIDEN	IRENTE	
	. 113	Beschränkung der Ansprüche	73
	. 114	Ausrichtung der Leistungen als Kapitalabfindung	
	. 115	Verhältnis zu den gesetzlichen Leistungen	
	. 116	Leistungen nach dem Austritt aus der Stiftung	
	. 117 . 118	Vorleistungspflicht der Stiftung	
	. 119	Berichtigung von Leistungen	
	. 120	Verjährung und Verwirkung	
Art	. 121	Lebensbescheinigung	
Art	. 122	Anpassung an die Preisentwicklung	
	. 123	Kürzung, Entzug, Verweigerung von Risikoleistungen	
	. 124	Überentschädigung	
Art	. 125	Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten	
VIII.	AUS	TRITTSLEISTUNG UND ERWERB VON WOHNEIGENTUM	78
Art	. 126	Anspruch auf den Anteil am Altersguthaben einer invaliden Person	
Art	. 127	Rücküberweisung der Austrittsleistung an die Stiftung	78
D.	SCHI	EIDUNG	79
Art	. 128	Teilung und Übertragung der Austrittsleistungen oder Renten bei	
Λ.,	400	Ehescheidung	
	. 129	Berechnung des verbleibenden Leistungsanspruchs, Wiedereinkauf	
	. 130 . 131	Eintritt eines Vorsorgefalls während des Scheidungsverfahrens Scheidungsrente	
E.		RNER RENTNERPOOL	
F.	KECI	HTSPFLEGE	
	. 132	Rechtspflege	84
Art	. 133	Massgebender Text	84

		RMATION DER VERSICHERTEN UND BEARBEITUNG VON ::HEN DATEN	85
Н.	SCHL	USSBESTIMMUNGEN	86
Art.	134	Auslegung	86
		Reglementsänderungen	
		Aushändigung	
Art.	137	Inkrafttreten	86
ANHÄ	NGE		87

A. EINFÜHRUNG

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Fondazione di Previdenza EFG SA» (nachfolgend «Stiftung» genannt) besteht eine Stiftung im Sinn von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG mit Sitz in Lugano. Sie ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen.

Art. 2 Abkürzungen und Begriffe

- 1 Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe sind im Anhang 6 aufgeführt.
- Die in diesem Reglement verwendeten Abkürzungen sind im Anhang 7 aufgeführt.
- 3 Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Stifterfirma sowie die angeschlossenen Arbeitgeber und deren Angestellte und Rentenbeziehende.

Art. 4 Eingetragene Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft nach dem PartG ist der Ehe gleichgestellt. Die Wirkungen der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sind denjenigen der Scheidung gleichgestellt.

Art. 5 Abtretung und Verpfändung der Leistungsansprüche

Die Ansprüche aus diesem Reglement dürfen vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden und sind auch nicht pfändbar. Vorbehalten sind die Bestimmungen des Kapitels zur Wohneigentumsförderung.

Art. 6 Struktur der Vorsorgepläne der Stiftung

Das Vorsorgereglement sieht zwei verschiedene Pläne vor :

Kapitel B: Sub-Altersvorsorgeplan für aktive Versicherte und Altersrentner, der die damit verbundenen Alters-, Austritts- und Rentner Hinterlassenenleistungen abdeckt, wie auch die Förderung des Wohneigentums für aktive Versicherte.

Kapitel C: Sub-Vorsorgeplan für Hinterlassene aktiver Versicherter und Invalidität. Diese Leistungen für Hinterbliebene aktiver Versicherter und Invalidität sind über einen kongruenten Kollektivversicherungsvertrag vollständig bei einem Schweizer Lebensversicherer versichert. Die Stiftung deckt nur die Leistungen, die sie versichert hat und die vom Versicherer tatsächlich ausgezahlt werden, so dass keine diesbezüglichen Verbindlichkeiten in der Bilanz der Stiftung verbucht werden.

Art. 7 Zins und Verzugszins

Soweit dieses Reglement nichts Abweichendes festlegt, werden die für die Verzinsung anwendbaren Sätze jährlich durch den Stiftungsrat bestimmt. Die Zinssätze sind im Anhang 1 des Reglements aufgeführt.

B. <u>SUB-PLAN ALTERS-, AUSTRITTS- UND</u> WOHNEIGENTUMLEISTUNGEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 8 Auskunfts- und Meldepflichten der Versicherten, Rentenbeziehenden und Hinterlassenen

- Neu zu versichernde angestellte Personen sowie versicherte Personen, Rentenbeziehende und ihre Hinterlassenen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, welche die Beziehung zur Stiftung betreffen, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen einzureichen. Sie haben der Stiftung insbesondere die Angaben gemäss Art. 63 der vorherigen Vorsorgeeinrichtung und gemäss Art. 15 des Reglements darzubringen.
- Versicherte Personen und Rentenbeziehende, oder deren Hinterlassene, haben insbesondere unverzüglich schriftlich zu melden:
 - a) den Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes sowie alle Zivilstandsänderungen beziehungsweise das Bestehen einer Lebenspartnerschaft im Sinne von Art. 42 im Falle eines Anspruchs auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente;
 - b) die Eintragung einer Partnerschaft gemäss PartG im Falle eines Anspruchs auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente;
 - c) den Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das ein Anspruch auf Kinder- bzw. Waisenrente über das 20. Altersjahr hinaus besteht;
 - d) den Tod der versicherten oder der rentenbeziehenden Person;
 - e) den Wegzug ins Ausland;
 - f) Weiterführung der Versicherung bei der Stiftung nach Vollendung des 58. Altersjahres bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber: die versicherte Person, deren Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres auf Initiative des Arbeitgebers hin aufgelöst wird, die in der Schweiz wohnhaft ist und die dadurch aus der obligatorischen Vorsorge ausscheidet, kann bei der Stiftung die Weiterführung ihrer Versicherung im gleichen Umfang wie bisher bis zum ordentlichen gesetzlichen Rentenalter beantragen. Die Weiterführung der Versicherung unterliegt den im Reglement festgelegten Bedingungen, einschließlich aller späteren Änderungen.

Bei Weiterführung der Versicherung bei der Stiftung nach Vollendung des 58. Altersjahres muss die versicherte Person:

i. der Stiftung spätestens 15 Tage vor Ende des auf das Ende des Arbeitsverhältnisses folgenden Monats ihren Entscheid zur Weiterführung der Versicherung sowie ihre Entscheidung zur Aufrechterhaltung oder Erhöhung der Altersvorsorge schriftlich mit dem entsprechenden Formular mitteilen. Sie hat auch den Nachweis der einseitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber zu erbringen;

- ii. die Stiftung jeweils bis spätestens 30. November schriftlich über ihren Antrag auf Änderung ihrer Wahl mit Wirkung ab dem folgenden 1. Januar benachrichtigen, wenn sie ihre Wahl ändern möchte. Ohne schriftliche Mitteilung bleibt die gewählte Vorsorgelösung in Kraft;
- iii. die Stiftung innert 30 Tagen nach Versicherungsbeginn bei einer neuen Vorsorgeeinrichtung schriftlich informieren.
- Versicherte Personen oder Invalidenrentenbezüger, denen infolge Scheidung ein Anspruch auf eine lebenslange Rente im Sinne von Art. 124a ZGB ("Scheidungsrente") zugesprochen worden ist, haben der Stiftung diesen Anspruch und die Vorsorgeeinrichtung des ausgleichverpflichteten Ehegatten zu nennen.
- Die Kosten für die Erfüllung der Meldepflichten gehen zulasten der versicherten oder rentenbeziehenden Person respektive deren Hinterlassenen.

Art. 9 Folgen der Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten

- Neu zu versichernde angestellte Personen sowie versicherte Personen, Rentenbeziehende und ihre Hinterlassenen haben der Stiftung die Kosten für den Mehraufwand, die der Stiftung infolge unterlassener, unrichtiger oder verspäteter Angaben erwachsen, zu ersetzen.
- Als Verletzung der Auskunfts- oder Meldepflicht gelten die nicht rechtzeitige Erteilung der Auskunft oder der Meldung und die Verweigerung der Auskunftserteilung oder Meldung.
- Verletzt eine versicherte Person, die ein Gesuch um Ausrichtung von Leistungen der Stiftung gestellt hat, eine ihr obliegende Auskunfts- oder Meldepflicht, sistiert die Stiftung die Abklärungen betreffend den Leistungsanspruch und entscheidet erst nach Eingang der erforderlichen Informationen über den Anspruch.
- Verletzt eine versicherte oder eine rentenbeziehende Person, die Anspruch auf Leistungen der Stiftung hat, eine ihr obliegende Auskunfts- oder Meldepflicht, sistiert die Stiftung die Auszahlung der Leistungen bis zum Eingang der erforderlichen Informationen.

- Leistungen werden in jedem Fall erst ausbezahlt, wenn die anspruchsberechtigte Person alle zur Beurteilung des Leistungsanspruchs notwendigen Unterlagen beigebracht hat. Bei verspäteter Einreichung dieser Unterlagen werden die Leistungen ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit ohne Zinsen ausgerichtet. Es sind keine Verzugszinsen geschuldet.
- 6 Hat die versicherte Person der Stiftung ihren Antrag um Weiterführung der Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres nicht frist- und formgerecht mitgeteilt, so zahlt die Stiftung die Austrittsleistung oder die Altersleistungen aus.

Art. 10 Informations- und Meldepflichten der Stiftung und persönlicher Ausweis

- Mit der Aufnahme in die Stiftung erhält die versicherte Person einen persönlichen Ausweis ("Vorsorgeausweis"). Dieser enthält die für sie massgebenden Angaben über die berufliche Vorsorge gemäss Art. 86b Abs. 1 let. a BVG. Die versicherten Personen erhalten mindestens einmal pro Jahr einen persönlichen Ausweis zugestellt. Aus dem persönlichen Ausweis können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Im Vorsorgefall werden die Leistungen aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden reglementarischen Bestimmungen ermittelt.
- Die Stiftung informiert die versicherten Personen in geeigneter Weise über ihre Organisation und die Finanzierung sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrats.
- Auf Anfrage händigt die Stiftung den Destinatären die Jahresrechnung und den Jahresbericht aus.
- Im Rahmen einer Scheidung gibt die Stiftung den Versicherten oder dem Gericht auf Verlangen Informationen gemäss Art. 24 Abs. 3 FZG und Art. 19k FZV heraus.
- Die Stiftung meldet der Zentralstelle 2. Säule jährlich bis Ende Januar alle Personen, für die sie im Dezember des Vorjahres ein Altersguthaben geführt hat sowie vergessene und kontaktlose Vorsorgeguthaben gemäss Art. 19c FZV.
- Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber und Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahres informiert die Stiftung die versicherte Person über die Möglichkeiten der Weiterführung der Versicherung und deren Bedingungen.

Art. 11 Meldepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber meldet der Stiftung fristgerecht die zu versichernden angestellten Personen sowie die erforderlichen Daten, die für die Führung der beruflichen Vorsorge benötigt werden, insbesondere den massgebenden Jahreslohn, den Beschäftigungsgrad, den Zivilstand, das Heiratsdatum sowie die relevanten Daten der Kinder bis Alter 25, für die ein Anspruch auf Leistungen nach den Art. 38 und Art. 45.

Bei verspäteter Meldung einer Änderung wird das Versicherungsverhältnis der versicherten Person auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse korrigiert. Die Stiftung kann dem Arbeitgeber einen möglichen mit einer verspäteten Meldung zusammenhängenden Schaden in Rechnung stellen.

Der Arbeitgeber teilt der Stiftung seinen Entscheid, das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person, die das 58. Altersjahr bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses vollendet hat, aufzulösen, unverzüglich mit.

Art. 12 Meldepflichten bei Vernachlässigung der Unterhaltspflichten

- Die Stiftung kann von der zuständigen Behörde benachrichtigt werden, wenn der Versicherte mit seinen Unterhaltszahlungen mit mindestens vier monatlichen Zahlungen im Verzug ist.
- In diesem Fall muss die Stiftung der zuständigen Behörde unverzüglich die Fälligkeit einer Barauszahlung von mehr als CHF 1'000 sowie ein allfälliger Vorbezug, eine allfällige Verpfändung oder deren Verwertung im Rahmen der Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf mitteilen.
- Die Leistungen können frühestens dreißig Tage nach der Mitteilung, im Rahmen der verhängten Sicherstellungsmaßnahmen, ausgezahlt werden.

VERSICHERTE PERSONEN

II.

Art. 13 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Versicherung

- Angestellte Personen mit einem der AHV-Versicherung unterstellten Jahresbruttolohn, welcher den Wert nach Art. 2 Abs. 1 BVG übersteigt (Anhang 1 des Reglements), werden ab dem 1. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahres für das Alter versichert.
- 2 Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses.
- Die Weiterversicherung nach Art. 8 Abs. 2 Bst. f beginnt am ersten Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses der versicherten Person.

Art. 14 Nicht zu versichernde Personen

Nicht in die Versicherung bei der Stiftung aufgenommen werden angestellte Personen:

- a) für die ein befristeter Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten begründet wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so sind sie von dem Zeitpunkt an versichert, an dem die Verlängerung vereinbart wurde. Es gelten die Bestimmungen von Art. 1k BVV2;
- b) die bei einem angeschlossenen Arbeitgeber lediglich nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- c) die im Sinne des IVG zu mindestens 70 Prozent invalid sind oder im Sinne von Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert sind;
- d) die das ordentliche Rücktrittsalter erreicht haben;
- e) die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie im Einverständnis mit dem Arbeitgeber ein entsprechendes Gesuch auf Befreiung von der Versicherung in der Stiftung stellen. Die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union/EFTA bleiben vorbehalten. Die entsprechenden Belege sind von der versicherten Person darzubringen.

Art. 15 Verletzung der Anzeigepflicht

Meldet eine versicherte Person, welche nach Vollendung des 58. Altersjahres die Versicherung nach Art. 8 Abs. 2 Bst. f weiterführt, der Stiftung den Beginn ihrer Versicherung bei einer neuen Vorsorgeeinrichtung nicht frist- und formgerecht, so setzt die Stiftung ihre Versicherung aus und kann sie rückwirkend kündigen.

Art. 16 Ende der Versicherung

- 1 Die Versicherung endet:
 - a) mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern zu diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf Altersleistungen fällig wird;
 - b) wenn die versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres die Versicherung gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. f weitergeführt hat, die Weiterversicherung schriftlich kündigt, und zwar jederzeit zum Ende eines Monats;
 - c) wenn die versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres die Versicherung gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. f weitergeführt hat, in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, und mehr als zwei Drittel der Austrittsleistungen erforderlich sind für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen:
 - d) wenn die versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres die Versicherung gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. f das ordentlichen Rücktrittalters erreicht;
 - e) spätestens mit Vollendung des 70. Altersjahres für das Risiko Alter;
 - f) wenn die versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres die Versicherung gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. f weitergeführt hat, die ausstehenden Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach der ersten Mahnung bezahlt hat.
- 2 Scheidet eine versicherte Person, welche monatliche Abgangsentschädigungszahlungen gemäss Ziffer 7 des Sozialplans des Arbeitgebers vom 7. Juli 2020 zwischen die Stifterfirma und dem "Staff Council" der Stifterfirma erhält, aus der obligatorischen Versicherung aus, so kann die Stiftung im Einverständnis mit dem Arbeitgeber die Vorsorge im bisherigen Umfang auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses zeitlich beschränkt maximal bis zur Beendigung der Zahlung der monatlichen Abgangsentschädigungen beitragspflichtig weiterführen. Die Beiträge werden weiterhin anteilig vom Arbeitgeber und von der versicherten Person bezahlt.

BEMESSUNGSGRUNDLAGEN

Art. 17 Massgebender Jahreslohn

III.

- Der massgebende Jahreslohn entspricht dem vertraglich vereinbarten fixen Jahresgrundlohn ohne variable Lohnbestandteile (Boni).
- Geldwerte Zulagen wie beispielsweise Gratifikationen, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Bonuszahlungen oder andere, insbesondere auf Partizipation an gewinn- und leistungsbezogenen Beteiligungssystemen ausgerichtete Entschädigungen werden bei der Bemessung des massgebenden Jahreslohnes nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht zum massgebenden Jahreslohn gehören Entschädigungen für Überstunden-, Überzeit-, Sonntags- und Nachtarbeit, Familien- und Kinderzulagen, Umgebungszulagen, Umzugsentschädigungen und andere Zusatzleistungen.
- Der massgebende Jahreslohn wird erstmals bei der Aufnahme in die Stiftung festgesetzt. Lohnänderungen werden ab dem Zeitpunkt ihrer Gültigkeit berücksichtigt.
- Der angeschlossene Arbeitgeber ermittelt den für die Versicherung massgebenden Jahreslohn der versicherten Personen und teilt ihn der Stiftung mit.
- Der massgebende Jahreslohn darf das AHV-beitragspflichtige Einkommen der versicherten Person nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die Weiterführung der Altersvorsorge während unbezahlten Urlauben (Art. 24) oder bei Verminderungen des Beschäftigungsgrades nach dem vollendeten 58. Altersjahr unter Beibehaltung des bisherigen Vorsorgeschutzes gemäss Art. 18 Abs. 6.
- Der Arbeitgeber kann den massgebenden Jahreslohn zum Voraus aufgrund des letzten bekannten Jahreslohnes bestimmen. Für das laufende Jahr bereits vereinbarte Änderungen sind dabei zu berücksichtigen.
- 7 Ist eine versicherte Person weniger als ein Jahr angestellt, so gilt als massgebender Jahreslohn der Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.
- Bei Weiterführung der Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. f ist der letzte Jahreslohn bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses massgebend. Wenn weniger als zwei Drittel der für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen erforderlichen Austrittsleistungen in die neue Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person überwiesen werden, wird der für die Weiterführung der Versicherung bei der Stiftung massgebende Jahreslohn im Verhältnis zum überwiesenen Betrag gekürzt.

Art. 18 Versicherter Lohn

- Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn, bis zu einem Höchstbetrag von CHF 140'000.--, mit Ausnahme der Regelungen in Abs. 2 und 3.
- Versicherte Personen der Stiftung mit Jahrgang 1966 oder älter und mit einem versicherten Lohn von mehr als CHF 140'000.-- per 31.12.2021, die sich am 31.12.2021 nicht für die Versicherung im separaten Vorsorgeplan 1e entschieden haben, werden bei der Stiftung für ihren vollen Lohn versichert, bis zu einem Höchstbetrag von CHF 500'000.-- pro Jahr.
- Versicherte Personen der Stiftung, deren versicherter Lohn CHF 140'000.-- pro Jahr übersteigt, aber unter dem im separaten Vorsorgeplan 1e versicherbaren Mindestlohn von CHF 145'000.-- pro Jahr liegt, werden für den zusätzlichen Lohnanteil durch die Stiftung versichert. Wird der versicherbare Lohn von CHF 145'000.-- pro Jahr erreicht, so ist der versicherte Lohn in der Stiftung auf CHF 140'000.-- begrenzt und der Restbetrag wird im separaten Vorsorgeplan 1e versichert.
- 4 Bei Teilzeitmitarbeitern wird die Höchstlimite des versicherten Lohns nicht im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad gekürzt, um den im separaten Vorsorgeplan 1e versicherbaren Mindestlohn zu bestimmen.
- Verringert sich der versicherte Lohn infolge einer Lohnkürzung oder einer Reduktion des Beschäftigungsgrades und übersteigt aus diesem Grund das Altersguthaben (Art. 30) den dem reduzierten versicherten Lohn zugewiesenen Maximalbetrag für den Einkauf in die maximalen Vorsorgeleistungen, so verbleibt der übersteigende Anteil des Altersguthabens in der Stiftung. Auf Antrag der versicherten Person kann der entsprechende Anteil auch dem Zusatzkonto gemäss Art. 31 zugewiesen werden.
- Reduziert sich der versicherte Lohn nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte, bleibt auf Verlangen der versicherten Person der bisherige versicherte Lohn unverändert. Die Weiterversicherung des bisherigen Lohnes muss der Stiftung spätestens einen Monat vor der Lohnreduktion durch den Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt werden. Die auf die Differenz zwischen dem bisherigen und dem reduzierten Lohn fallenden Sparbeiträge gemäss Art. 21 werden vollumfänglich von der versicherten Person getragen. Die Weiterversicherung endet durch schriftliche Mitteilung an den Arbeitgeber, spätestens aber bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

Art. 19 Nicht versicherbarer Lohn

Einkommen, das bei einem nicht angeschlossenen Arbeitgeber oder durch selbständige Erwerbstätigkeit erzielt wird, kann nicht bei der Stiftung versichert werden.

IV. FINANZIERUNG

Art. 20 Berechnung der Beiträge

Massgebend für die Berechnung der Sparbeiträge (Art. 21) ist der versicherte Lohn (Art. 18).

Art. 21 Sparbeiträge, Altersgutschriften

- Die Sparbeiträge werden ab dem 1. Januar nach vollendetem 19. Altersjahr erhoben. Sie werden nach Alter gestaffelt und bilden die Altersgutschriften.
- Die versicherte Person kann aus den nachfolgenden drei Beitragsplänen auswählen. Die Wahl des Beitragsplanes erfolgt bei Eintritt bzw. jeweils per 1. Januar eines Kalenderjahres. Trifft die versicherte Person keine Wahl, so gilt automatisch der Beitragsplan «Standard». Die versicherte Person hat die Möglichkeit, die Stiftung jeweils bis zum 31. Dezember schriftlich über die Wahl des Beitragsplanes im neuen Kalenderjahr zu informieren. Ohne entsprechende Mitteilung kommt der bisherige Beitragsplan zur Anwendung.

Beitragsplan «Standard»					
Altersstaffelung (Jahre)	Beitrag der versicherten Person	Beitrag des Arbeitgebers	Altersgutschrift		
18–19	0.0%	0.0%	0.0%		
20–34	3.75%	7.5%	11.25%		
35–44	4.75%	10.1%	14.85%		
45–54	5.75%	13.2%	18.95%		
55-64/65	6.75%	15.4%	22.15%		

Beitragsplan «Plus» (+ 2%)					
Altersstaffelung (Jahre)	Beitrag der versicherten Person	Beitrag des Arbeitgebers	Altersgutschrift		
18–19	0.0%	0.0%	0.0%		
20–34	5.75%	7.5%	13.25%		
35–44	6.75%	10.1%	16.85%		
45–54	7.75%	13.2%	20.95%		
55–64/65	8.75%	15.4%	24.15%		

Beitragsplan «Top» (+ 4%)					
Altersstaffelung (Jahre)	Beitrag der versicherten Person	Beitrag des Arbeitgebers	Altersgutschrift		
18–19	0.0%	0.0%	0.0%		
20–34	7.75%	7.5%	15.25%		
35–44	8.75%	10.1%	18.85%		
45–54	9.75%	13.2%	22.95%		
55-64/65	10.75%	15.4%	26.15%		

- Das Alter für die Festlegung der Beiträge und der Altersgutschriften entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.
- Wird das Arbeitsverhältnis mit einer versicherten Person über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus fortgeführt, und lässt sich diese erst später pensionieren, so können die Sparbeiträge gemäss der letzten Altersstaffelung bis Alter 70 bezahlt werden.
- Der Arbeitgeber erbringt seinen Beitrag aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven, die von ihm vorgängig dafür geäufnet worden und gesondert ausgewiesen sind.
- Bei Weiterführung der Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. f mit einer Erhöhung der Altersleistungen, verpflichtet sich die versicherte Person, die Sparbeiträge, einschliesslich des Arbeitgeberanteils, Monat für Monat nachzuzahlen.

Art. 22 Bezahlung der Beiträge

- Die Beiträge sind gesamthaft vom Arbeitgeber geschuldet. Sie sind der Stiftung monatlich zu überweisen. Die Sparbeiträge (Art. 21) der versicherten Person werden dieser monatlich vom Lohn abgezogen.
- Bei Weiterführung der Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. f, muss die versicherte Person die vollen Monatsbeiträge, einschließlich des Arbeitgeberanteils, zahlen. Bei Verzug mit der Zahlung einer Monatsrate kann die Stiftung, nach Mahnung zur Zahlung innerhalb von 14 Tagen, die Versicherung innerhalb von 30 Tagen kündigen.

Art. 23 Beitragspflicht bei untermonatigem Ein- und Austritt, unbezahltem Urlaub sowie Tod

1 Erfolgt die Aufnahme der versicherten Person in die Versicherung während des Monats, ist der gesamte Beitrag für diesen Monat geschuldet.

- 2 Erfolgt der Austritt der versicherten Person während des Monats, ist der gesamte Beitrag für diesen Monat geschuldet.
- Die Regelung nach den Absätzen 1 und 2 gilt bei unbezahltem Urlaub (Art. 24) sinngemäss.
- 4 Beim Tod der versicherten Person ist der Beitrag für den ganzen Monat geschuldet.

Art. 24 Unbezahlter Urlaub

- Der Sparprozess wird während der Dauer eines unbezahlten Urlaubs grundsätzlich sistiert und die Beitragspflicht entfällt. Die versicherte Person kann mit der Stiftung vereinbaren, dass der Sparprozess während der Dauer des unbezahlten Urlaubs weitergeführt werden soll. In diesem Fall schuldet die versicherte Person sowohl die Sparbeiträge des Arbeitgebers als auch die der versicherten Person. Der Sparprozess bei unbezahltem Urlaub kann höchstens für zwei Jahre weitergeführt werden.
- 2 Das vorhandene Altersguthaben wird während der Dauer des unbezahlten Urlaubs verzinst.

Art. 25 Eingebrachte Austrittsleistungen

- Austrittsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungeun und Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen müssen bei Aufnahme vollumfänglich in die Stiftung überwiesen werden ("Eintrittsleistung"). Sie werden in vollem Umfang dem Altersguthaben (Art. 30) der versicherten Person gutgeschrieben.
- Übersteigt die Eintrittsleistung den Maximalbetrag für den Einkauf in die maximalen Altersleistungen (Art. 27) und ist der versicherte Lohn höher als CHF 145'000.--, so wird der diesen Maximalbetrag übersteigende, überobligatorische Anteil der Eintrittsleistung dem separaten Vorsorgeplan 1e übertragen. Beträgt der versicherte Lohn weniger als CHF 145'000.--, kann die versicherte Person entscheiden, dass der den Maximalbetrag übersteigende, überobligatorische Anteil der Eintrittsleistung dem Zusatzkonto «Auskauf vorzeitige Pensionierung» (Art. 31) gutgeschrieben wird oder auf ein Freizügigkeitskonto übertragen wird.
- Die Stiftung hat das Recht, nicht übertragene Austrittsleistungen aus einem früheren Vorsorgeverhältnis sowie das Vorsorgekapital aus einer anderen Form der Vorsorgeschutzerhaltung (zweite Säule) für Rechnung der versicherten Person einzufordern.

Art. 26 Infolge Scheidung überwiesene Einlagen

Infolge Scheidung eingebrachte Einlagen (d.h. ein zugunsten der versicherten Person überwiesener Teil der Austrittsleistung oder die der versicherten Person

von der Vorsorgeeinrichtung ihres Ehegattens zukommende lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB) werden in vollem Umfang dem Altersguthaben gutgeschrieben.

- 2 Nach dem Altersrücktritt, aber spätestens mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, können keine Einlagen infolge Scheidung mehr in die Stiftung eingebracht werden.
- Übersteigt die gemäss Abs. 1 überwiesene Leistung den Maximalbetrag für den Einkauf in die maximalen Vorsorgeleistungen, so gilt die Bestimmung von Art. 25 Abs. 2 sinngemäss.

Art. 27 Einkauf in die maximalen Altersleistungen

- Der Einkauf ist unter Vorbehalt von Abs. 5 innerhalb der vom BVG festgelegten Grenzen gemäss Anhang 2A des Reglements möglich. Massgebend sind das Alter und der versicherte Lohn im Zeitpunkt des Einkaufs.
- Bezüger von Altersleistungen, die das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht haben und bei einem angeschlossenen Arbeitgeber eine Arbeit aufnehmen, können sich nur soweit in reglementarische Leistungen einkaufen, als diese den Vorsorgeschutz, wie er vor dem Eintritt des Vorsorgefalls Alter bestanden hat, übersteigen.
- Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des versicherten Lohnes nicht übersteigen.
- Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, dürfen Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.
- Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Art. 22d FZG.
- 6 Der Arbeitgeber kann sich an einem Einkauf beteiligen.

Art. 28 Auskauf vorzeitige Pensionierung

In Ergänzung zum Einkauf in die maximalen Vorsorgeleistungen gemäss Art. 27 hat eine aktive versicherte Person jederzeit die Möglichkeit, die infolge eines vorzeitigen Altersrücktritts entstehenden Rentenkürzungen durch eigene Beiträge ganz oder teilweise auszugleichen, sofern sie sich in die maximalen Altersleistungen gemäss Anhang 2A. eingekauft hat. Die Äufnung der Beiträge erfolgt im Zusatzkonto «Auskauf vorzeitige Pensionierung». Die Höhe des Einkaufs richtet sich nach Anhang 2B. («Auskauf vorzeitige Pensionierung»).

2 Die Einkäufe nach Abs. 1 unterliegen den nachfolgenden Restriktionen:

- a) Die freiwilligen Einkäufe zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung werden nur zugelassen, falls die versicherte Person keine volle Invalidenrente bezieht und alle möglichen reglementarischen Einlagen gemäss Art. 27 Abs. 1 gemacht hat (Art. 9 Abs. 2 FZG);
- b) Zusätzliche freiwillige Einlagen zum Auskauf der vorzeitigen Pensionierung können nur geleistet werden, solange das Guthaben in den separaten Sparkonti den maximal möglichen Betrag im jeweiligen Rücktrittsalter gemäss Anhang 2B nicht überschreiten;
- c) Gemäss Art. 1b Abs. 2 BVV 2 darf bei Aufschub oder vollständigem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung die resultierende Altersleistung die normale Altersrente der versicherten Person um höchstens 5 Prozent überschreiten. Die normale Altersrente entspricht hierbei der projizierten Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter unter Ausschluss des Zusatzkontos «Auskauf vorzeitige Pensionierung». Verzichtet die versicherte Person teilweise oder ganz auf die vorzeitige Pensionierung und wird das zulässige Maximum überschritten, so können Altersgutschriften und Verzinsung des Alterskontos und des Zusatzkontos reduziert oder eingestellt werden und können Leistungen limitiert werden; andernfalls wird der zu einem Überschreiten der 105 Prozent-Grenze führende Teil des Altersguthabens respektive des Zusatzkontos nicht an die versicherte Person ausbezahlt, sondern auf die freien Mittel der Stiftung übertragen, um dieser Forderung Genüge zu tun;
- d) Mit der Einführung des separaten Vorsorgeplan 1e per 1. Januar 2022 wird die im Fondo versicherte Person ermächtigt, ihr Freizügigkeitsguthaben ganz oder teilweise auf die entsprechenden Guthaben in der Stiftung zu übertragen. Eine solche Übertragung stellt keinen Einkauf in die vorzeitige Pensionierung dar und unterliegt nicht den Beschränkungen von Art. 1b Abs. 2 BVV2.
- 3 Die Bestimmungen von Art. 27 Abs. 3 6 gelten sinngemäss.

V. SANIERUNGSMASSNAHMEN

Art. 29 Massnahmen bei Unterdeckung

- 1 Ergibt die versicherungstechnische Überprüfung eine Unterdeckung im Sinne des BVG, so sind vom Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Sanierungsmassnahmen einzuleiten.
- Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung des Alterskontos und des Zusatzkontos sowie die Finanzierung und die Leistungen, welche die Leistungen gemäss BVG übersteigen, den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Der Stiftungsrat kann eine Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip beschliessen.
- Der Stiftungsrat kann von den Arbeitgebern, von den versicherten Personen und, im Rahmen von Art. 65d Abs. 3 Bst. b BVG, von den Rentenbeziehenden befristet einen Sanierungsbeitrag erheben, sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen.
- Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens so hoch sein wie die Summe der Beiträge der versicherten Personen, mit Ausnahme des Teils der Beiträge für die versicherten Personen, die sich für die Weiterführung der Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. f entschieden haben. Der Beitrag der Rentenbeziehenden kann mit den laufenden Renten verrechnet werden.
- Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 3 als ungenügend erweisen, kann die Stiftung während der Dauer der Unterdeckung, höchstens aber während fünf Jahren, den BVG-Mindestzinssatz um höchstens 0.5 Prozent unterschreiten.
- Der Arbeitgeber kann im Falle einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst.
- Bei Unterdeckung kann die Auszahlung eines Vorbezugs für den Erwerb von selbstbewohntem Wohneigentum zeitlich und beitragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekardarlehen dient. Die Einschränkung oder Verweigerung der Auszahlung ist nur für die Dauer der Unterdeckung möglich. Der Stiftungsrat muss die versicherte Person, welcher die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme informieren.
- 8 Bei einer Unterdeckung muss die Stiftung die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentenbeziehenden über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über ergriffene Massnahmen informieren.

VI. LEISTUNGEN

1. Abschnitt: Altersleistungen

Art. 30 Altersguthaben

- 1 Für jede versicherte Person wird ein individuelles Altersguthaben gebildet.
- 2 Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus:
 - a) den Altersgutschriften nach Art. 21 Abs. 2;
 - b) den eingebrachten Austrittsleistungen ("Eintrittsleistung") nach Art. 25;
 - c) den Einlagen, welche gemäss Art. 26 infolge Scheidung zugunsten der versicherten Person überwiesen wurden;
 - d) den Einkäufen nach Art. 27;
 - e) den Rückzahlungen der für Wohneigentum vorbezogenen Beträge oder die Einzahlung des aus der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielten Erlöses (Art. 64 ff.);
 - f) allfälligen Zusatzgutschriften;
 - g) allfällige vom Arbeitgeber geleistete Einkäufe;
 - h) den Zinsen nach Art. 32.
- 3 Vom Altersguthaben werden abgezogen:
 - a) Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder Bezüge in Folge Realisation der Pfandverwertung (Art. 64 ff.);
 - b) die Teile der Austrittsleistung, welche infolge Scheidung auf die Vorsorge des geschiedenen Ehegatten übertragen wurden (Art. 128).
- Die Altersgutschriften werden im laufenden Jahr ohne Zins dem Altersguthaben gutgeschrieben (Art.32).
- Das Altersguthaben besteht aus einem obligatorischen und einem überobligatorischen Teil. Kann das obligatorische Altersguthaben nicht ermittelt werden, so gilt als obligatorisches Altersguthaben der Betrag, den die versicherte Person nach den gesetzlichen Mindestvorschriften bis zum Zeitpunkt der Festlegung maximal hätte erreichen können, höchstens aber das tatsächlich in der Stiftung vorhandene Altersguthaben.

Art. 31 Zusatzkonto «Auskauf vorzeitige Pensionierung»

- 1 Dem Zusatzkonto «Auskauf vorzeitige Pensionierung» werden gutgeschrieben:
 - a) Die Einkäufe gemäss Art. 28 Abs. 1;
 - b) Die Zinsen gemäss Art. 32;
 - c) Der überobligatorische Teil an Einlagen, welche gemäss Art. 25 Abs. 2 infolge eingebrachter Austrittsleistungen und gemäss Art. 26 Abs. 3 infolge Scheidung zugunsten der versicherten Person überwiesen wurden;
 - d) Der überobligatorische Teil an Rückzahlungen der für Wohneigentum vorbezogenen Beträge oder die Einzahlung des aus der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielten Erlöses (Art.64 ff.).
- 2 Vom Zusatzkonto «Auskauf vorzeitige Pensionierung» werden abgezogen:
 - a) Vorbezüge des überobligatorischen Teils des Altersguthabens im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder Bezüge in Folge Realisation der Pfandverwertung (Art. 64 ff.);
 - b) Die überobligatorischen Teile der Austrittsleistung, welche infolge Scheidung auf die Vorsorge des geschiedenen Ehegatten übertragen wurden (Art. 128).

Art. 32 Verzinsung

- 1 Ende Jahr werden das Altersguthaben sowie das Zusatzkonto «Auskauf vorzeitige Pensionierung» auf ihrem Stand am Ende des Vorjahres verzinst. Allfällige Gutschriften auf dem Altersguthaben nach Art. 30 Abs. 2 Bst. b—g und dem Zusatzkonto nach Art. 31 Abs. 1 Bst. a und c—d werden *pro rata temporis* mit Zinssätzen verzinst, die voneinander abweichen können gemäss Beschluss des Stiftungsrates.
- Ist eine Berechnung der Austrittsleistung erforderlich, insbesondere bei einem Vorsorgefall oder einem Austritt, so werden das Altersguthaben sowie das Zusatzkonto «Auskauf vorzeitige Pensionierung» mit einem Zinssatz, der vom Stiftungsrat beschlossen wird, für das laufende Jahr verzinst.
- Der Stiftungsrat bestimmt am Ende des Jahres jeweils den Zinssatz für die Verzinsung des Altersguthabens per 31.12 des laufenden Jahres unter Berücksichtigung der gesamten finanziellen Situation der Stiftung. Er kann für das Altersguthaben und für das Zusatzkonto «Auskauf vorzeitige Pensionierung» unterschiedliche Zinssätze festlegen.
- Der Stiftungsrat entscheidet über eine allfällige Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip, sofern eine solche aufgrund der finanziellen Lage der Stiftung angezeigt und begründet erscheint.

Art. 33 Beginn und Ende des Anspruchs auf eine Altersleistung

- Das ordentliche Rücktrittsalter wird am Ende des Monats erreicht, in dem die versicherte Person ihr 64. Altersjahr (Frauen) bzw. 65. Altersjahr (Männer) vollendet hat.
- Der Anspruch auf eine Altersleistung beginnt frühestens am Monatsersten nach vollendetem 58. Altersjahr mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und spätestens am Monatsersten nach vollendetem 70. Altersjahr. Bei betrieblichen Restrukturierungen und damit verbundenen Entlassungen kann der Stiftungsrat Altersrücktritte vor dem vollendeten 58. Altersjahr bewilligen.
- Ist die versicherte Person nach Vollendung des 58. Altersjahres weiterhin in der Stiftung versichert, so kann der Anspruch auf eine Altersleistung spätestens bis Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters geltend gemacht werden.
- 4 Der Anspruch auf eine Altersleistung erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die rentenbeziehende Person stirbt.
- Hat eine versicherte Person bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf eine Altersleistung und hat sie das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht, so kann sie statt der Alterleistung verlangen, dass ihr die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitsgebers oder im Falle von Arbeitslosigkeit an die Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird (Art. 61). Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber, kann sie des weiteren die Weiterführung der Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. f verlangen.
- Die versicherte Person muss die Überweisung der Austrittsleistung vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich bei der Stiftung beantragen.

Art. 34 Teilaltersleistung

- 1 Reduziert sich im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber der Beschäftigungsgrad der versicherten Person nach dem vollendeten 58. Altersjahr, so kann sie eine Teilaltersleistung entsprechend der Reduktion des Beschäftigungsgrades verlangen («Teilpensionierung»). Der Teilpensionierungsgrad entspricht der Reduktion des Beschäftigungsgrades.
- Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres die Versicherung gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. f weiterführt, kann eine Teilaltersleistung von bis zu zwei Dritteln ihres Altersguthabens beantragen.
- Die Teilpensionierung kann in maximal fünf Stufen erfolgen, wobei jede Stufe mindestens 20 % betragen muss. Der verbleibende Beschäftigungsgrad darf nicht weniger als 20 % betragen. Die Teilpensionierung ist definitiv und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

4 Im Rahmen der Teilpensionierung kann die versicherte Person die Teilaltersleistung in Kapitalform (Art. 36) in maximal zwei Stufen beziehen.

- Das Altersguthaben bzw. die Zusatzkonti werden bei Teilpensionierung anteilmässig in eine Teilaltersleistung gemäss Art. 35 umgewandelt. Für den verbleibenden Teil wird es weiterhin als Altersguthaben nach Art. 30 bzw. als Zusatzkonti nach Art. 31 weitergeführt. Der verbleibende versicherte Lohn wird gemäss den Bestimmungen für die Teilzeitbeschäftigung berechnet.
- Hat eine versicherte Person bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf eine Teilaltersrente und hat sie das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht, so gelten Art. 33 Abs. 5 und 6 sinngemäss.

Art. 35 Altersrente

- Die Altersleistung wird, vorbehältlich Abs. 5 dieser Bestimmung als auch vorbehältlich Art. 36, als Rente ausbezahlt.
- Der Betrag der jährlichen Altersrente bestimmt sich nach dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben nach Art. 30 bzw. des Zusatzkontos «Auskauf vorzeitige Pensionierung» gemäss Art. 31, multipliziert mit dem für das Pensionierungsalter massgebenden Umwandlungssatz im Zeitpunkt der Pensionierung gemäss Anhang 3 des Reglements. Die Höhe der jährlichen Altersrente ist gemäss Abs. 5 dieser Bestimmung begrenzt.
- 3 Der Umwandlungssatz wird auf den Monat genau ermittelt.
- Spricht das Gericht dem Ehegatten des Altersrentners eine lebenslange Rente im Sinne von Art. 124a ZGB zu, so wird die Altersrente nach Art. 129 Abs. 3 gekürzt. Tritt der Vorsorgefall Alter während des Scheidungsverfahrens ein, so wird die laufende Altersrente gemäss Art. 130 gekürzt.
- Die maximale jährliche Altersrente, welche sich aus den Altersguthaben der versicherten Person bei der Stiftung ergibt, ist gesamthaft auf den 3.5-fachen Betrag der maximalen einfachen AHV-Altersrente (2023: CHF 102'900) begrenzt.

Übersteigt die jährliche Altersrente aus der Stiftung diese Grenze, so wird das Altersguthaben, welches nicht für die Altersrente herangezogen wird, der versicherten Person als Kapital ausbezahlt..

Die gesetzlichen BVG-Mindestleistungen werden in jedem Fall eingehalten.

Art. 36 Kapitalbezug

1 Bei Altersrücktritt können bis zu 100 Prozent der Summe des Altersguthabens und bis zu 100 Prozent des Zusatzkontos «Auskauf vorzeitige Pensionierung» als einmalige Kapitalabfindung bezogen werden.

Nach zwei Jahren der Weiterführung der Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. f. und im Falle der Auszahlung von Altersleistungen erhält die versicherte Person die volle reglementarische versicherte Rente und gegebenenfalls das Kapital, das über das zur Finanzierung der Rente erforderliche Vermögen hinausgeht.

- 3 Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist spätestens ein Monat vor dem Altersrücktritt abzugeben. Bis zu diesem Zeitpunkt kann eine früher abgegebene Erklärung auch wiederrufen werden.
- Bei verheirateten versicherten Personen setzt der Bezug einer Kapitalabfindung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder der Ehegattin mittels amtlich beglaubigter Unterschrift voraus. Kann die verheiratete versicherte Person die Zustimmung ihres Ehegatten nicht einholen oder wird ihr diese verweigert, so kann sie das Zivilgericht anrufen. Die Stiftung schuldet auf der Kapitalabfindung so lange keinen Zins, als die versicherte Person die Zustimmung zum Bezug einer Kapitalabfindung nicht beibringt.
- Die Altersrente und die damit versicherten übrigen Leistungen werden im Umfang des Bezugs einer Kapitalabfindung gekürzt.
- Wurden Einkäufe (Art. 27 und 28) getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Art. 22d FZG.

Art. 37 Anspruch auf Alters-Kinderrente

- Bezüger einer Altersrente haben Anspruch auf eine Alters-Kinderrente für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente (Art. 44) beanspruchen könnte.
- Der Anspruch beginnt mit dem Anspruch auf eine Altersrente und dauert, bis das Kind das 20. Altersjahr vollendet hat. Darüber hinaus dauert er bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, wenn das Kind nachgewiesenermassen noch in Ausbildung oder im Sinne des IVG zu mindestens 50 Prozent invalid ist.
- Für Kinder, die zwischen dem 20. und 25. vollendeten Altersjahr in Ausbildung sind, ist jährlich und unaufgefordert ein Ausbildungsnachweis zu erbringen. Ohne diesen Nachweis wird die Auszahlung der Alters-Kinderrente eingestellt.

Art. 38 Höhe der Alters-Kinderrente

Die Höhe der jährlichen Alters-Kinderrente ist auf die gesetzliche BVG-Mindestleistung begrenzt.

Art. 39 AHV-Überbrückungsrente finanziert durch den Arbeitgeber

- Allfällige AHV-Überbrückungsrenten durch Arbeitgeber an versicherte Personen, die sich auf Wunsch des Arbeitgebers vorzeitig pensionieren lassen, werden über die Stiftung ausbezahlt.
- 2 Die Voraussetzungen für die Auszahlung von AHV-Überbrückungsrenten sind im Reglement des Arbeitgebers geregelt.

2. Abschnitt: Leistungen für Hinterlassene von Altersrentnern

Art. 40 Grundsatz

Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, wenn die verstorbene Person:

 a) von der Stiftung im Zeitpunkt des Todes eine Altersrente erhielt (Art. 18 Bst. d BVG).

Art. 41 Anspruch auf Ehegattenrente

- Beim Tod der Altersrentners hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente.
- Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt mit dem Tod der Altersrentners, frühestens aber nach dem Tag, an dem der Anspruch der verstorbenen Person auf Altersrente aufhört.
- Der Anspruch erlischt mit der Wiederverheiratung oder dem Tod des überlebenden Ehegatten. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten.
- Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e ZGB oder Art. 126 ZGB zugesprochen worden ist. Der Anspruch besteht nur, solange die Rente nach Art. 124e ZGB oder nach Art. 126 ZGB geschuldet gewesen wäre.

Art. 42 Anspruch auf Lebenspartnerrente

Beim Tod des Altersrentners hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn er keine Ehegattenrente oder keine aus einem anderen Vorsorgefall bereits laufende Ehegatten- oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht und:

 a) mit der verstorbenen Person mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft im gleichen Haushalt geführt hat; oder

- b) für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder, die gemäss vorliegendem Reglement Anspruch auf Waisenrenten haben, aufkommen muss.
- Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht nur, wenn die gegenseitige Unterstützungspflicht der Lebenspartner der Stiftung mit einem von der Stiftung zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Formulars gemeldet worden ist. Dieses Formular ist von beiden Lebenspartnern zu unterzeichnen, wobei die Unterschriften notariell zu beglaubigen sind.
- Eine Lebenspartnerschaft im Sinne dieser Bestimmung ist eine eheähnliche Lebensgemeinschaft von nicht verheirateten Personen, die untereinander nicht verwandt sind und deren Partnerschaft nicht gemäss dem PartG eingetragen ist. Als Lebenspartnerschaft gilt auch eine eheähnliche Lebensgemeinschaft von verwandten Personen, zwischen denen kein Ehehindernis besteht.
- Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente beginnt mit dem Tod des Altersrentners, frühestens aber nach dem Tag, an dem der Anspruch der verstorbenen Person auf die Altersrente aufhört. Der Anspruch ist bis spätestens 60 Tage nach dem Tod des Altersrentners geltend zu machen.
- Die Anspruchsberechtigung wird erst im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs geprüft. Auf Verlangen der Stiftung hat der überlebende Lebenspartner der Stiftung die notwendigen Angaben zuzustellen. Dazu gehören namentlich:
 - a) das Formular gemäss Abs. 2, in dem die gegenseitige Unterstützungspflicht der Lebenspartner mittels notariell beglaubigter Unterschriften festgehalten wurde;
 - b) der Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten 5 Jahren vor dem Tod des Altersrentners belegt wird, oder der Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren vor dem Tod des Altersrentners ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat;
 - c) Bestätigungen über den Zivilstand beider Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen;
 - d) eine schriftlich unterzeichnete Bestätigung des überlebenden Lebenspartners, dass er keine aus einem anderen Vorsorgefall bereits laufende Ehegatten- oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht;
 - e) Informationen betreffend die gemeinsamen Kinder;
 - f) weitere Dokumente wie Scheidungsurteile oder Rentenverfügungen.

6 Der Anspruch erlischt:

- a) bei Heirat, beim Eingehen einer Lebenspartnerschaft im Sinne dieses Artikels oder beim Tod des überlebenden Lebenspartners oder der überlebenden Lebenspartnerin;
- b) wenn der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Ehegattenrente infolge Tod seines geschiedenen Ehegatten hat.
- 7 Ergeben sich bei der Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen Zweifel, darf die Stiftung Leistungen erst erbringen, wenn die Abklärungen abgeschlossen sind. Zins für aufgeschobene Leistungsausrichtung ist nicht geschuldet.

Art. 43 Höhe der Ehegatten- und Lebenspartnerrente

- 1 Die jährliche Ehegatten- und die Lebenspartnerrente betragen:
 - a) beim Tod einer versicherten Person, die das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hat:
 - 50 Prozent der im Zeitpunkt des Todes von der versicherten Person erworbenen Altersrente, berechnet auf der Grundlage des Altersguthabens nach Art. 30; die Rente kann auch in eine Kapitalabfindung umgewandelt werden;
 - b) beim Tod einer Person, die eine Altersrente bezieht:
 - 50 Prozent der laufenden Rente;
- 2 Erfolgt die Eheschliessung/das Eingehen der Lebenspartnerschaft nach dem vollendeten 64. Altersjahr (Frauen) bzw. 65. Altersjahr (Männer), wird die Ehegattenrente/Lebenspartnerrente wie folgt gekürzt:
 - a) Eheschliessung/Eingehen der Lebenspartnerschaft während des 65. Altersjahres der versicherten Person: um 20 Prozent
 - b) Eheschliessung/Eingehen der Lebenspartnerschaft während des 66. Altersjahres der versicherten Person: um 40 Prozent
 - c) Eheschliessung/Eingehen der Lebenspartnerschaft während des 67. Altersjahres der versicherten Person: um 60 Prozent
 - d) Eheschliessung/Eingehen der Lebenspartnerschaft während des 68. Altersjahres der versicherten Person: um 80 Prozent
- 3 Keine Ehegattenrente/Lebenspartnerrente wird ausbezahlt, wenn die Ehe nach Vollendung des 68. Altersjahres geschlossen/die Lebenspartnerschaft nach Vollendung des 68. Altersjahres eingegangen wurde oder wenn die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschliessung/des Eingehens der Lebenspartnerschaft

das 63. Lebensjahr vollendet hatte und an einer schweren Krankheit litt, die ihm bekannt sein musste und an der er binnen zwei Jahren nach Eheschliessung stirbt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG bleiben vorbehalten.

- 4 Die Rente wird wie folgt gekürzt:
 - a) ist der überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene Person, so wird die Rente um 4 Prozent ihres vollen Betrages für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das die überlebende anspruchsberechtigte Person mehr als 15 Jahre jünger ist als die verstorbene Person beim Tod eines Versicherten, der das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hat oder eine Altersrente bezieht.
- Die Ehegattenrente nach Art. 41 Abs. 4 entspricht höchstens dem Betrag der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG.
- Die Leistungen der Stiftung gemäss Abs. 5 werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.
- 7 Der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG bleibt bestehen.

Art. 44 Anspruch auf Waisenrente

- 1 Die Kinder des Altersrentners haben Anspruch auf eine Waisenrente.
- 2 Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt nach dem Tag, an dem der Anspruch der verstorbenen Person auf Altersrente aufhört.
- Der Anspruch auf eine Waisenrente dauert, bis das Kind das 20. Altersjahr vollendet hat. Darüber hinaus dauert er bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, wenn das Kind nachgewiesenermassen noch in Ausbildung oder im Sinne des IVG zu mindestens 50 Prozent invalid ist.
- Für Kinder, die zwischen dem 20. und 25. vollendeten Altersjahr in Ausbildung sind, ist jährlich und unaufgefordert ein Ausbildungsnachweis zu erbringen. Ohne diesen Nachweis wird die Auszahlung der Waisenrente eingestellt.
- Anspruch auf eine Waisenrente haben auch Pflege- und Stiefkinder, für deren Unterhalt die altersrentenbeziehende Person aufzukommen hatte.

Art. 45 Höhe der Waisenrente

- 1 Die jährliche Waisenrente beträgt:
 - a) beim Tod einer Person, die eine Altersrente bezieht:
 - entspricht der gesetzlichen BVG-Mindestleistung;
 - b) beim Tod einer versicherten Person, die das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hat:
 - entspricht der gesetzlichen BVG-Mindestleistung.

VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER ALTERSLEISTUNGEN

Art. 46 Beschränkung der Ansprüche

- Ansprüche, die über dieses Reglement hinausgehen, insbesondere Ansprüche auf ungebundene Mittel der Stiftung können im Rahmen der Versicherung nach diesem Reglement nicht geltend gemacht werden. Die Bestimmungen über die Teilliquidation bleiben vorbehalten.
- Im Falle eines Teilliquidationstatbestandes richten sich das Vorgehen und die Ansprüche der versicherten Personen und der Rentenbeziehenden nach den gesetzlichen Bestimmungen und dem Teilliquidationsreglement.

Art. 47 Ausrichtung der Leistungen als Kapitalabfindung

- Die Stiftung richtet anstelle von Renten immer dann eine nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung ermittelte Kapitalabfindung aus, wenn:
 - a) die Altersrente weniger als 10 Prozent oder die Alters-Kinderrente weniger als zwei Prozent des Mindestbetrages der Altersrente nach Art. 34 AHVG beträgt;
 - b) die Ehegatten- oder die Lebenspartnerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als zwei Prozent des Mindestbetrages der Altersrente nach Art. 34 AHVG beträgt;

Vorbehalten bleibt ein anderslautender Entscheid des Stiftungsrates auf Antrag der versicherten Person.

Mit der Kapitalauszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche der versicherten Person oder ihrer Hinterlassenen gegenüber der Stiftung, insbesondere auf allfällige künftige gesetzliche oder freiwillige Anpassungen an die Preisentwicklung sowie auf Alters-Kinderrente.

Art. 48 Verhältnis zu den gesetzlichen Leistungen

Sind die Leistungen nach diesem Reglement für eine gemäss BVG obligatorisch versicherte Person kleiner als die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG, so werden letztere ausgerichtet.

Art. 49 Leistungen nach dem Austritt aus der Stiftung

Bleibt die Stiftung nach dem Austritt für einen Vorsorgefall zuständig, so richten sich die Leistungen nach den reglementarischen Bestimmungen, die im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns Geltung hatten.

2 Ändern sich die Leistungsvoraussetzungen nach der erstmaligen Zusprechung der Leistung, so werden die Leistungsansprüche gestützt auf die im Zeitpunkt der

erneuten Beurteilung des Anspruchs geltenden Bestimmungen beurteilt.

Art. 50 Vorleistungspflicht der Stiftung

Wird die Stiftung vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungserbringung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und die berechtigte Person zuletzt bei der Stiftung versichert war (Art. 26 Abs. 4 BVG), so beschränkt sich der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG. Stellt sich später heraus, dass die Stiftung nicht leistungspflichtig ist, werden die vorgeleisteten Beträge bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung samt Zins zurückgefordert.

Art. 51 Auszahlung der Leistungen

- Leistungen der Stiftung werden auf das von dem oder der Anspruchsberechtigten genannte Bank- oder Postkonto überwiesen. Alle Überweisungen erfolgen ausschliesslich auf ein einziges Konto. Die Überweisung erfolgt in jedem Fall in Schweizer Franken und allfällige Gebühren der Überweisung gehen zu Lasten des Berechtigten.
- Leistungen in Form einer Kapitalabfindung werden innerhalb von 30 Tagen ab Entstehung des Leistungsanspruchs ausbezahlt, frühestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nachdem die Anspruchsberechtigten sowie die entsprechenden Zahlungsinstruktionen mit Sicherheit bekannt sind.
- Für den Monat, in dem der Anspruch entsteht oder erlischt, wird die Leistung voll ausgerichtet.

Art. 52 Berichtigung von Leistungen

- Stellt sich nachträglich heraus, dass eine Leistung unrichtig festgesetzt worden ist, nimmt die Stiftung die Berichtigung vor.
- 2 Rückforderungsansprüche richten sich nach Art. 35a BVG.
- 3 Hat die Stiftung zu tiefe Rentenleistungen erbracht, erfolgt die infolge Berichtigung zu leistende Nachzahlung samt Zinsen (Anhang 1) ab Anspruchsbeginn.

Art. 53 Verjährung und Verwirkung

- 1 Die Verjährung von Leistungsansprüchen richtet sich nach Art. 41 BVG.
- 2 Die Verwirkung von Rückforderungsansprüchen richtet sich nach Art. 35a BVG.

Art. 54 Lebensbescheinigung

1 Die Stiftung kann die Auszahlung von Rentenleistungen von einer Lebensbescheinigung abhängig machen.

Rentenbeziehenden mit Wohnsitz im Ausland wird grundsätzlich alle zwei Jahre ein entsprechendes Formular zugestellt. Wird dieses nicht innert der darin gesetzten Frist vollständig ausgefüllt an die Stiftung zurückgeschickt, so wird die Rentenzahlung ohne weitere Meldung eingestellt.

Art. 55 Anpassung an die Preisentwicklung

Die Alters-, Hinterlassenen- und Scheidungsrenten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung an die Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Der entsprechende Beschluss wird im Jahresbericht erläutert. Art. 36 Abs. 1 BVG bleibt vorbehalten.

Art. 56 Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten

Gegenüber einer Drittperson, die für den Versicherungsfall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen.

VIII. AUSTRITTSLEISTUNG (FREIZÜGIGKEIT)

Art. 57 Anspruch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahres

Endet das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person vor dem 1. Januar des Jahres, nachdem sie ihr 19. Altersjahr vollendet hat, so entsteht kein Anspruch auf eine Austrittsleistung, es sei denn, die versicherte Person habe eine Austrittsleistung in die Stiftung eingebracht. In diesem Fall hat sie Anspruch auf die eingebrachte Austrittsleistung, einschliesslich Zins (Anhang 1).

Art. 58 Anspruch bei vollständiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters

- Wird das Arbeitsverhältnis vor Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters vollständig beendet, ohne dass ein Vorsorgefall eintritt, so hat die versicherte Person Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- 2 Bei einer teilinvaliden Person beschränkt sich der Anspruch auf Austrittsleistung auf den aktiven Teil der Versicherung.
- Ebenso haben Versicherte, deren Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 26a Abs. 1 und 2 BVG Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Art. 59 Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes

- Tritt die versicherte Person nach ihrem (vor Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters erfolgten) Ausscheiden ein neues Arbeitsverhältnis an, so wird ihre Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung ihres neuen Arbeitgebers überwiesen.
- 2 Sobald die Stiftung vom Austritt der versicherten Person Kenntnis hat, fordert sie diese auf, die für die Überweisung der Austrittsleistung notwendigen Angaben zu liefern.
- Die Stiftung informiert die versicherte Person, die kein neues Arbeitsverhältnis begründet, über die Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes, und verlangt von ihr die entsprechenden Informationen. Die versicherte Person muss der Stiftung mitteilen, in welcher zulässigen Form (Freizügigkeitspolice oder Freizügigkeitskonto) sie ihren Vorsorgeschutz erhalten will. Ihre Austrittsleistung kann höchstens an zwei Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden.

4 Bleibt die Mitteilung der versicherten Person aus, so überweist die Stiftung die Austrittsleistung grundsätzlich nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens nach zwei Jahren an die Stiftung Auffangeinrichtung.

5 Bei versicherten Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahres die Versicherung gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. f weiterführen und einer neuen Vorsorgeeinrichtung beitreten, wird die Austrittsleistung, die für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung benötigt wird, an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Beträgt der überwiesene Betrag weniger als zwei Drittel der Austrittsleistung, bleibt die versicherte Person in der Stiftung weiterhin versichert und der Restbetrag der Austrittsleistung verbleibt in der Stiftung. Der massgebende Jahreslohn wird proportional gekürzt. Ist die versicherte Person nicht mehr an der Weiterführung ihrer Versicherung bei der Stiftung interessiert, kann sie die Versicherung nach Art. 16 Abs. 1 beenden und die Übertragung der verbleibenden Austrittsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung oder an die Stiftung Auffangeinrichtung beantragen. Beträgt das nach der Übertragung der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung verbleibende Guthaben weniger als ein Drittel der Austrittsleistung und sieht das Reglement der neuen Vorsorgeeinrichtung keine vollständige Übernahme der Austrittsleistung vor, wird dieses Guthaben der versicherten Person in Form einer Rente oder, sofern die Weiterführung der Versicherung nicht länger als 2 Jahre gedauert hat, in Form einer Rente oder Kapitalbetrags ausbezahlt, sofern die versicherte Person eines die Altersvoraussetzungen nach Art. 33 Abs. 2 erfüllt.

Art. 60 Barauszahlung

- 1 Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:
 - a) sie die Schweiz endgültig verlässt und sich nicht im Fürstentum Liechtenstein niederlässt; Abs. 4 bleibt vorbehalten;
 - b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht; oder
 - c) die Austrittsleistung weniger als dem von ihr entrichteten Jahresbeitrag entspricht.
- 2 Die versicherte Person hat den Nachweis für das Bestehen eines Barauszahlungsgrundes zu erbringen. Insbesondere sind vorzulegen:
 - a) bei endgültigem Verlassen der Schweiz eine Bestätigung der Einwohnerkontrolle;
 - b) bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse.
- 3 Die Stiftung kann im Zweifelsfall weitere Nachweise verlangen.

- Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nach Island oder nach Norwegen und untersteht sie in diesem Staat weiterhin der obligatorischen Versicherung für das Alter und gegen die Risiken Tod und Invalidität, so kann sie die Barauszahlung im Umfang des bis zum Austritt aus der Stiftung erworbenen Altersguthabens nach Art. 15 BVG (obligatorischer Teil des Altersguthabens) nicht verlangen.
- Bei nicht verheirateten Personen ist der Zivilstand zu belegen. Bei verheirateten versicherten Personen setzt die Barauszahlung der Austrittsleistung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten mittels amtlich beglaubigter Unterschrift voraus. Kann die verheiratete versicherte Person die Zustimmung ihres Ehegatten nicht einholen oder wird sie ihr ohne triftigen Grund verweigert, so kann sie das Zivilgericht anrufen.
- Hat die versicherte Person zur Verbesserung ihres Vorsorgeschutzes innerhalb der letzten drei Jahre vor der Barauszahlung einen Einkauf geleistet, bleiben allfällige gesetzliche Auszahlungsbeschränkungen vorbehalten.

Art. 61 Anspruch bei ganzer oder teilweiser Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters

- Wird das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person nach Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters aus anderen Gründen als infolge Tod oder Invalidität ganz oder teilweise beendet (Art. 33 Abs. 5 und Art. 34 Abs. 6), so kann sie wählen zwischen:
 - a) der Überweisung der Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers; oder
 - b) nach Vollendung des 58. Altersjahres bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber, der Weiterführung der Versicherung mit der Stiftung; oder
 - c) dem Bezug der Altersleistungen; oder
 - d) der Überweisung der Austrittsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung, wenn sie als arbeitslos gemeldet ist.
- Versicherte Personen, die das ordentliche Rücktrittsalter erreicht haben, können die Überweisung der Austrittsleistung nach Abs. 1 Bst. a nur verlangen, wenn sie nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers in die Versicherung aufgenommen werden und ihre Vorsorge nach Art. 33b BVG weiterführen.

Art. 62 Berechnung der Austrittsleistung

- Die Austrittsleistung wird aufgrund von Art. 15 FZG (Ansprüche im Beitragsprimat) berechnet und entspricht dem Betrag des im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Altersguthabens nach Art. 30 sowie des Zusatzkontos nach Art. 31. In jedem Fall besteht jedoch mindestens Anspruch auf die Austrittsleistung nach Art. 17 FZG beziehungsweise auf das Altersguthaben nach Art. 15 BVG, wenn dieses die Austrittsleistung nach Art. 17 FZG übersteigt.
- Der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG setzt sich, unter Abzug von Vorbezügen für Wohneigentum, von Bezüge in Folge Realisation der Pfandverwertung und von Auszahlungen infolge Scheidung, mindestens zusammen aus der Summe der:
 - a) von der versicherten Person eingebrachten Austrittsleistungen und geleisteten Einkäufe, beides samt Zinsen gemäss Anhang 1;
 - b) während der Beitragsdauer von der versicherten Person geleisteten Beiträge ohne Zins samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 Prozent.
- Wird während der Dauer einer Unterdeckung das Alterskonto nach Art. 30 und die Zusatzkonti nach Art. 31 mit einem geringeren als dem BVG-Mindestzinssatz verzinst, so ist für die Berechnung des Mindestbetrags nach Art. 17 FZG der Zinssatz, mit welchem das Alterskonto nach Art. 30 sowie die Zusatzkonti nach Art. 31 verzinst wird, massgebend.

Art. 63 Informationen im Freizügigkeitsfall

Die versicherte Person und die neue Vorsorgeeinrichtung beziehungsweise die Freizügigkeitseinrichtung oder die Stiftung Auffangeinrichtung erhalten von der Stiftung im Freizügigkeitsfall folgende Informationen:

- a) die Höhe des Altersguthabens gemäss Art. 30;
- b) die Höhe des Mindestbetrags gemäss Art. 62 Abs. 2 (Art. 17 FZG);
- c) die Höhe des Altersguthabens gemäss Art. 15 BVG;
- d) die Höhe von Vorbezügen für die Wohneigentumsförderung gemäss den Art. 64 ff.;
- e) Informationen betreffend die Verpfändung des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen gemäss den Art. 64 und Art. 67;
- f) gegebenenfalls die Höhe des Altersguthabens bei Vollendung des 50. Altersjahres beziehungsweise am 1. Januar 1995;

- g) gegebenenfalls die Höhe des Altersguthabens bei Heirat beziehungsweise am 1. Januar 1995;
- h) gegebenenfalls die Höhe der im Rahmen einer Scheidung überwiesenen Austrittsleistung;
- i) nur die versicherte Person bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber nach dem vollendeen 58. Altersjahr: die Möglichkeit, die Vorsorge bei der Stiftung, der Stiftung Auffangeinrichtung oder bei einer Freizügigkeitseinrichtung weiterzuführen.

IX. WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG

Art. 64 Vorbezug und Verpfändung

- Zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf im Sinne der Art. 1–4 WEFV kann die versicherte Person Leistungen der Stiftung vor deren Fälligkeit vorbeziehen oder den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung verpfänden.
- Dauert die Weiterführung der Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. f länger als zwei Jahre, dürfen keine Vorbezüge oder Verpfändungen mehr vorgenommen werden.

Art. 65 Vorbezug

- Die Gesuche um Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.
- Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.
- Das Altersguthaben reduziert sich um den überwiesenen Betrag. Das Altersguthaben nach BVG wird ebenfalls im selben Verhältnis gekürzt.
- 4 Ein Vorbezug kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Hat die versicherte Person vor der Aufnahme bei der Stiftung bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung einen Vorbezug getätigt, sind die seither vergangenen Jahre anzurechnen.
- 5 Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung beziehen.
- Eine versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge beziehen:
 - a) den bei Vollendung des 50. Altersjahres ausgewiesenen Betrag der Austrittsleistung, erhöht um die seither vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der seither aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;
 - b) die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.

- Pei einer verheirateten versicherten Person setzt der Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts die schriftliche Zustimmung des Ehegatten mittels amtlich beglaubigter Unterschrift voraus. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird diese verweigert, so kann die versicherte Person das Zivilgericht anrufen.
- 8 Im Übrigen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Art. 66 Rückzahlung

- 1 Der vorbezogene Betrag muss zurückbezahlt werden, wenn:
 - a) das Wohneigentum veräussert wird;
 - b) Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder
 - c) beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.
- 2 Der vorbezogene Betrag kann zurückbezahlt werden, bis:
 - a) bis zum Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen;
 - b) zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles; oder
 - c) zur Barauszahlung der Austrittsleistung.
- Bezahlt die versicherte Person den Vorbezug zurück, wird der entsprechende Betrag valutagerecht dem Altersguthaben nach Art. 30 gutgeschrieben. Wurde der Vorbezug durch die Stiftung ausgerichtet, wird der zurückbezahlte Betrag demjenigen Teil des Altersguthabens gemäss Art. 30 respektive des Zusatzkontos gemäss Art. 31 gutgeschrieben, aus dem er vorbezogen wurde. Zurückbezahlte Beträge werden im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Vorsorgeguthaben zugeordnet.
- 4 Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt CHF 10'000. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.¹

¹ In Kraft ab dem 1. Oktober 2017.

Art. 67 Verpfändung

- 1 Die Verpfändung ist der Stiftung schriftlich anzuzeigen.
- 2 Der maximal verpfändbare Betrag entspricht dem Maximalbetrag, der vorbezogen werden kann.
- Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich für:
 - a) die Barauszahlung der Austrittsleistung;
 - b) die Auszahlung der Vorsorgeleistung;
 - c) die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des Ehegatten der versicherten Person.
- 4 Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so hat die Stiftung den entsprechenden Betrag sicherzustellen.
- Wechselt die versicherte Person die Vorsorgeeinrichtung, so muss die Stiftung dem Pfandgläubiger mitteilen, an wen und in welchem Umfang die Austrittsleistung übertragen wird.
- Im Übrigen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Art. 68 Einzureichende Unterlagen

Will eine versicherte Person von einem Vorbezug oder einer Verpfändung Gebrauch machen, so hat sie der Stiftung die Vertragsdokumente über Erwerb, Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekardarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag beim Erwerb von Anteilscheinen mit dem Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen.

Art. 69 Auszahlung

- Die Stiftung zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat.
- Die Stiftung zahlt den Vorbezug gegen Vorweisung der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder an die nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b WEFV Berechtigten aus.

- Abs. 2 gilt sinngemäss für die Auszahlung aufgrund einer Verwertung des verpfändeten Vorsorgeguthabens.
- Ist eine Auszahlung innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, so erstellt die Stiftung eine Prioritätenordnung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Art. 70 Berechnung des verbleibenden Leistungsanspruchs

Bei Auszahlung eines Vorbezuges oder der Verwertung eines Pfandes werden das Altersguthaben um den betreffenden Betrag reduziert und die versicherten Leistungen entsprechend herabgesetzt. Das Altersguthaben nach BVG wird ebenfalls im selben Verhältnis gekürzt.

Art. 71 Gebühren

- 1 Die Verpfändung ist gebührenfrei.
- Für einen Vorbezug berechnet die Stiftung Gebühren in der Höhe von CHF 400 für die Erstellung der Akten, die vom Stiftungsrat der Teuerung angepasst werden können.
- Bei der Rückzahlung werden die Gebühren gemäss Abs. 2 halbiert.

C. <u>SUB-PLAN LEISTUNGEN FÜR HINTERLASSENE VON AKTIVEN</u> VERSICHERTEN UND INVALIDITÄT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 72 Auskunfts- und Meldepflichten der Versicherten, Rentenbeziehenden und Hinterlassenen

- Neu zu versichernde angestellte Personen sowie versicherte Personen, Rentenbeziehende und ihre Hinterlassenen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, welche die Beziehung zur Stiftung betreffen, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen einzureichen. Für Gesundheitsvorbehalte gelten die Art. 79 und 80 des Reglements.
- Versicherte Personen und Rentenbeziehende, oder deren Hinterlassene, haben insbesondere unverzüglich schriftlich zu melden:
 - a) den Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes sowie alle Zivilstandsänderungen beziehungsweise das Bestehen einer Lebenspartnerschaft im Sinne von Art. 96 im Falle eines Anspruchs auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente;
 - b) die Eintragung einer Partnerschaft gemäss PartG im Falle eines Anspruchs auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente;
 - c) den Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das ein Anspruch auf Kinder- bzw. Waisenrente über das 20. Altersjahr hinaus besteht;
 - d) den Tod der versicherten oder der rentenbeziehenden Person;
 - e) den Wegzug ins Ausland;
 - f) Weiterführung der Versicherung bei der Stiftung nach Vollendung des 58. Altersjahres bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber: die versicherte Person, deren Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres auf Initiative des Arbeitgebers hin aufgelöst wird, die in der Schweiz wohnhaft ist und die dadurch aus der obligatorischen Vorsorge ausscheidet, kann bei der Stiftung die Weiterführung ihrer Versicherung im gleichen Umfang wie bisher bis zum ordentlichen gesetzlichen Rentenalter beantragen. Die Weiterführung der Versicherung unterliegt den im Reglement festgelegten Bedingungen, einschließlich aller späteren Änderungen.

Bei Weiterführung der Versicherung bei der Stiftung nach Vollendung des 58. Altersjahres muss die versicherte Person:

i. der Stiftung spätestens 15 Tage vor Ende des auf das Ende des Arbeitsverhältnisses folgenden Monats ihren Entscheid zur Weiterführung der Versicherung sowie ihre Entscheidung zur Aufrechterhaltung oder Erhöhung der Altersvorsorge schriftlich mit dem entsprechenden Formular mitteilen. Sie hat auch den Nachweis der einseitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber zu erbringen;

- ii. die Stiftung jeweils bis spätestens 30. November schriftlich über ihren Antrag auf Änderung ihrer Wahl mit Wirkung ab dem folgenden 1. Januar benachrichtigen, wenn sie ihre Wahl ändern möchte. Ohne schriftliche Mitteilung bleibt die gewählte Vorsorgelösung in Kraft;
- iii. die Stiftung innert 30 Tagen nach Versicherungsbeginn bei einer neuen Vorsorgeeinrichtung schriftlich informieren.
- Versicherte Personen und Rentenbeziehende mit Anspruch auf Invalidenleistungen der Stiftung haben darüber hinaus die anrechenbaren Einkünfte nach Art. 124 Abs. 3, deren Veränderungen sowie Änderungen des Invaliditätsgrades und der Rentenhöhe unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu melden.
- Ansprüche gegenüber anderen Versicherungen oder Haftpflichtigen sind der Stiftung unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu melden, wobei die versicherte Personen oder anspruchsberechtigte Person ihre Rechte gegenüber dem haftbaren Dritten im Umfang der reglementarischen Leistungen der Stiftung abtritt. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten; sie können mit zukünftigen Ansprüchen verrechnet werden.
- Versicherte Personen oder Invalidenrentenbezüger, denen infolge Scheidung ein Anspruch auf eine lebenslange Rente im Sinne von Art. 124a ZGB ("Scheidungsrente") zugesprochen worden ist, haben der Stiftung diesen Anspruch und die Vorsorgeeinrichtung des ausgleichverpflichteten Ehegatten zu nennen.
- Die Kosten für die Erfüllung der Meldepflichten gehen zulasten der versicherten oder rentenbeziehenden Person respektive deren Hinterlassenen.

Art. 73 Folgen der Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten

- Neu zu versichernde angestellte Personen sowie versicherte Personen, Rentenbeziehende und ihre Hinterlassenen haben der Stiftung die Kosten für den Mehraufwand, die der Stiftung infolge unterlassener, unrichtiger oder verspäteter Angaben erwachsen, zu ersetzen.
- Als Verletzung der Auskunfts- oder Meldepflicht gelten die nicht rechtzeitige Erteilung der Auskunft oder der Meldung und die Verweigerung der Auskunftserteilung oder Meldung.

- Verletzt eine versicherte Person, die ein Gesuch um Ausrichtung von Leistungen der Stiftung gestellt hat, eine ihr obliegende Auskunfts- oder Meldepflicht, sistiert die Stiftung die Abklärungen betreffend den Leistungsanspruch und entscheidet erst nach Eingang der erforderlichen Informationen über den Anspruch.
- Verletzt eine versicherte oder eine rentenbeziehende Person, die Anspruch auf Leistungen der Stiftung hat, eine ihr obliegende Auskunfts- oder Meldepflicht, sistiert die Stiftung die Auszahlung der Leistungen bis zum Eingang der erforderlichen Informationen.
- Leistungen werden in jedem Fall erst ausbezahlt, wenn die anspruchsberechtigte Person alle zur Beurteilung des Leistungsanspruchs notwendigen Unterlagen beigebracht hat. Bei verspäteter Einreichung dieser Unterlagen werden die Leistungen ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit ohne Zinsen ausgerichtet. Es sind keine Verzugszinsen geschuldet.
- Hat die versicherte Person der Stiftung ihren Antrag um Weiterführung der Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres nicht frist- und formgerecht mitgeteilt, so zahlt die Stiftung die Austrittsleistung oder die Altersleistungen aus.

Art. 74 Informations- und Meldepflichten der Stiftung und persönlicher Ausweis

- Mit der Aufnahme in die Stiftung erhält die versicherte Person einen persönlichen Ausweis ("Vorsorgeausweis"). Dieser enthält die für sie massgebenden Angaben über die berufliche Vorsorge gemäss Art. 86b Abs. 1 let. a BVG. Die versicherten Personen erhalten mindestens einmal pro Jahr einen persönlichen Ausweis zugestellt. Aus dem persönlichen Ausweis können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Im Vorsorgefall werden die Leistungen aufgrund der reglementarischen Bestimmungen ermittelt.
- Die Stiftung informiert die versicherten Personen in geeigneter Weise über ihre Organisation und die Finanzierung sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrats.
- Auf Anfrage händigt die Stiftung den Destinatären die Jahresrechnung und den Jahresbericht aus.
- Im Rahmen einer Scheidung gibt die Stiftung den Versicherten oder dem Gericht auf Verlangen Informationen gemäss Art. 24 Abs. 3 FZG und Art. 19k FZV heraus.
- Die Stiftung meldet der Zentralstelle 2. Säule jährlich bis Ende Januar alle Personen, für die sie im Dezember des Vorjahres ein Altersguthaben geführt hat sowie vergessene und kontaktlose Vorsorgeguthaben gemäss Art. 19c FZV.
- Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber und Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahres informiert die Stiftung die versicherte Person über die Möglichkeiten der Weiterführung der Versicherung und deren Bedingungen.

Art. 75 Meldepflicht des Arbeitgebers

- Der Arbeitgeber meldet der Stiftung fristgerecht die zu versichernden angestellten Personen sowie die erforderlichen Daten, die für die Führung der beruflichen Vorsorge benötigt werden, insbesondere den massgebenden Jahreslohn, den Beschäftigungsgrad, den Zivilstand, das Heiratsdatum sowie die relevanten Daten der Kinder bis Alter 25, für die ein Anspruch auf Leistungen nach den Art. 98 und Art. 108 besteht.
- 2 Bei verspäteter Meldung einer Änderung wird das Versicherungsverhältnis der versicherten Person auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse korrigiert. Die Stiftung kann dem Arbeitgeber einen möglichen mit einer verspäteten Meldung zusammenhängenden Schaden in Rechnung stellen.
- Der Arbeitgeber teilt der Stiftung seinen Entscheid, das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person, die das 58. Altersjahr bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses vollendet hat, aufzulösen, unverzüglich mit.

Art. 76 Meldepflichten bei Vernachlässigung der Unterhaltspflichten

- Die Stiftung kann von der zuständigen Behörde benachrichtigt werden, wenn der Versicherte mit seinen Unterhaltszahlungen mit mindestens vier monatlichen Zahlungen im Verzug ist.
- In diesem Fall muss die Stiftung der zuständigen Behörde unverzüglich die Fälligkeit einer Barauszahlung von mehr als CHF 1'000 sowie ein allfälliger Vorbezug, eine allfällige Verpfändung oder deren Verwertung im Rahmen der Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf mitteilen.
- Die Leistungen können frühestens dreißig Tage nach der Mitteilung, im Rahmen der verhängten Sicherstellungsmaßnahmen, ausgezahlt werden.

II. VERSICHERTE PERSONEN

Art. 77 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Versicherung

- Angestellte Personen mit einem der AHV-Versicherung unterstellten Jahresbruttolohn, welcher den Wert nach Art. 2 Abs. 1 BVG übersteigt (Anhang 1 des Reglements), werden ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Personen die ab dem 1. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahres für das Alter versichert sind, werden auch für Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen versichert.
- 2 Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses.
- Die Weiterversicherung nach Art. 72 Abs. 2 Bst. f beginnt am ersten Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses der versicherten Person.

Art. 78 Nicht zu versichernde Personen

Nicht in die Versicherung bei der Stiftung aufgenommen werden angestellte Personen:

- a) für die ein befristeter Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten begründet wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so sind sie von dem Zeitpunkt an versichert, an dem die Verlängerung vereinbart wurde. Es gelten die Bestimmungen von Art. 1k BVV2;
- b) die bei einem angeschlossenen Arbeitgeber lediglich nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- c) die im Sinne des IVG zu mindestens 70 Prozent invalid sind oder im Sinne von Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert sind:
- d) die das ordentliche Rücktrittsalter erreicht haben;
- e) die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie im Einverständnis mit dem Arbeitgeber ein entsprechendes Gesuch auf Befreiung von der Versicherung in der Stiftung stellen. Die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union/EFTA bleiben vorbehalten. Die entsprechenden Belege sind von der versicherten Person darzubringen.

Art. 79 Gesundheitsvorbehalt

- Bei Eintritt in die Stiftung oder bei einer Änderung des Versicherungsverhältnisses (z.B bei Leistungsverbesserungen) kann diese eine Gesundheitsprüfung vornehmen. In diesem Fall erhebt die Stiftung bei der zu versichernden Person den Gesundheitszustand mittels Fragebogen. Lässt die Auskunft ein erhöhtes Versicherungsrisiko vermuten, kann die Stiftung eine ärztliche Untersuchung bei einem Vertrauensarzt anordnen.
- 2 Erfolgt eine Gesundheitsprüfung, übernimmt die Stiftung ab dem Zeitpunkt der Begründung oder Änderung des Versicherungsverhältnisses bis zum Vorliegen des Berichts des Vertrauensarztes der Stiftung oder ihres Rückversicherers und dessen Annahme durch den Rückversicherer eine provisorische Deckung. Nach Eingang des Arztberichts und sobald die Stiftung den Entscheid des Rüchversicherers erhalten hat, entscheidet sie über die definitive Deckung mit oder ohne Vorbehalt und über das Datum des Inkrafttretens.
- Die Stiftung informiert die versicherte Person schriftlich über den Vorbehalt und dessen Inhalt. Die Vorbehaltsdauer darf höchstens fünf Jahre betragen, es sei denn, eine kürzere Frist ist ausdrücklich gewährt worden.
- Die versicherte Person ist in jedem Fall verpflichtet, die Stiftung über von einer früheren Vorsorgeeinrichtung angebrachte noch bestehende Gesundheitsvorbehalte zu informieren. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines identischen Vorbehaltes wird auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.
- Führen die im Vorbehalt aufgeführten gesundheitlichen Beeinträchtigungen innerhalb der Vorbehaltsdauer zum Tod der versicherten Person oder zu einer Arbeitsunfähigkeit, die schliesslich zur Invalidität oder zum Tod führt, besteht in dem im Gesundheitsvorbehalt erwähnten Ausmass und über die Vorbehaltsdauer hinaus Anspruch auf folgende Leistungen:
 - a) die Leistungen gemäss BVG sowie die mit der Austrittsleistung eingekauften Leistungen (Art. 14 Abs. 1 FZG); und
 - b) im Rahmen der überobligatorischen Versicherung: gegebenenfalls die durch das dafür vorhandene Deckungskapital finanzierte Rente.

Art. 80 Verletzung der Anzeigepflicht

Wurde eine Gesundheitsprüfung im Sinne von Art. 79 durchgeführt und hat die versicherte Person auf dem Fragebogen oder bei der ärztlichen Untersuchung gesundheitliche Risiken, die sie kannte oder kennen musste, oder einen von einer früheren Vorsorgeeinrichtung angebrachten Gesundheitsvorbehalt unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, kann die Stiftung die Versicherungsdeckung rückwirkend auf Leistungen nach Art. 79 Abs. 5 beschränken.

Das Recht, die Versicherungsdeckung zu beschränken, erlischt sechs Monate, nachdem die Stiftung von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat.

- Beschränkt die Stiftung gestützt auf Abs. 1 die Versicherungsdeckung, so erlischt auch die Leistungspflicht der Stiftung für bereits eingetretene Vorsorgefälle, deren Eintritt oder Umfang durch die Verletzung der Anzeigepflicht beeinflusst worden ist. Soweit die Stiftung in einem solchen Fall bereits überobligatorische Leistungen erbracht hat, ist sie berechtigt, diese zurückzufordern.
- Meldet eine versicherte Person, welche nach Vollendung des 58. Altersjahres die Versicherung nach Art. 72 Abs. 2 Bst. f weiterführt, der Stiftung den Zeitpunkt und den Beginn ihrer Versicherung bei einer neuen Vorsorgeeinrichtung nicht frist- und formgerecht, so setzt die Stiftung ihre Versicherung aus und kann sie rückwirkend kündigen.

Art. 81 Ende der Versicherung

- 1 Die Versicherung endet:
 - a) mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern zu diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf Alters- oder Invalidenleistungen fällig wird;
 - b) wenn die versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres die Versicherung gemäss Art. 72 Abs. 2 Bst. f weitergeführt hat, die Weiterversicherung schriftlich kündigt, und zwar jederzeit zum Ende eines Monats;
 - c) wenn die versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres die Versicherung gemäss Art. 72 Abs. 2 Bst. f weitergeführt hat, in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, und mehr als zwei Drittel der Austrittsleistungen erforderlich sind für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen;
 - d) mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittalters für das Invaliditätsrisiko und im Falle der Weiterversicherung bei der Stiftung nach Vollendung des 58. Altersjahres gemäss Art. 72 Abs. 2 Bst. f;
 - e) wenn die versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres die Versicherung gemäss Art. 72 Abs. 2 Bst. f weitergeführt hat, die ausstehenden Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach der ersten Mahnung bezahlt hat.

- Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die betreffende Person während eines Monats nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Stiftung versichert. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen für die Weiterführung der Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres.
- Art. 26a BVG betreffend die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung bleibt vorbehalten.
- 4 Scheidet eine versicherte Person. welche monatliche Abgangsentschädigungszahlungen gemäss Ziffer 7 des Sozialplans des Arbeitgebers vom 7. Juli 2020 zwischen die Stifterfirma und dem "Staff Council" der Stifterfirma erhält, aus der obligatorischen Versicherung aus, so kann die Stiftung im Einverständnis mit dem Arbeitgeber die Vorsorge im bisherigen Umfang auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses zeitlich beschränkt Beendigung der Zahlung maximal bis zur der monatlichen Abgangsentschädigungen beitragspflichtig weiterführen. Die Beiträge werden weiterhin anteilig vom Arbeitgeber und von der versicherten Person bezahlt.

III. BEMESSUNGSGRUNDLAGEN

Art. 82 Massgebender Jahreslohn

- 1 Der massgebende Jahreslohn entspricht dem vertraglich vereinbarten fixen Jahresgrundlohn ohne variable Lohnbestandteile (Boni).
- Geldwerte Zulagen wie beispielsweise Gratifikationen, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Bonuszahlungen oder andere, insbesondere auf Partizipation an gewinn- und leistungsbezogenen Beteiligungssystemen ausgerichtete Entschädigungen werden bei der Bemessung des massgebenden Jahreslohnes nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht zum massgebenden Jahreslohn gehören Entschädigungen für Überstunden-, Überzeit-, Sonntags- und Nachtarbeit, Familien- und Kinderzulagen, Umgebungszulagen, Umzugsentschädigungen und andere Zusatzleistungen.
- Der massgebende Jahreslohn wird erstmals bei der Aufnahme in die Stiftung festgesetzt. Lohnänderungen werden ab dem Zeitpunkt ihrer Gültigkeit berücksichtigt.
- Der angeschlossene Arbeitgeber ermittelt den für die Versicherung massgebenden Jahreslohn der versicherten Personen und teilt ihn der Stiftung mit.
- Der massgebende Jahreslohn darf das AHV-beitragspflichtige Einkommen der versicherten Person nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die Weiterführung der Altersvorsorge während unbezahlten Urlauben (Art. 88) oder bei Verminderungen des Beschäftigungsgrades nach dem vollendeten 58. Altersjahr unter Beibehaltung des bisherigen Vorsorgeschutzes gemäss Art. 83 Abs. 6.
- Der Arbeitgeber kann den massgebenden Jahreslohn zum Voraus aufgrund des letzten bekannten Jahreslohnes bestimmen. Für das laufende Jahr bereits vereinbarte Änderungen sind dabei zu berücksichtigen.
- 7 Ist eine versicherte Person weniger als ein Jahr angestellt, so gilt als massgebender Jahreslohn der Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.
- Bei Weiterführung der Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres gemäss Art. 72 Abs. 2 Bst. f ist der letzte Jahreslohn bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses massgebend. Wenn weniger als zwei Drittel der für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen erforderlichen Austrittsleistungen in die neue Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person überwiesen werden, wird der für die Weiterführung der Versicherung bei der Stiftung massgebende Jahreslohn im Verhältnis zum überwiesenen Betrag gekürzt.

Art. 83 Versicherter Lohn

- Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn, bis zu einem Höchstbetrag von CHF 140'000.--, mit Ausnahme der Regelungen in Abs. 2 und 3.
- Versicherte Personen der Stiftung mit Jahrgang 1966 oder älter und mit einem versicherten Lohn von mehr als CHF 140'000.-- per 31.12.2021, die sich am 31.12.2021 nicht für die Versicherung im separaten Vorsorgeplan 1e entschieden haben, werden bei der Stiftung für ihren vollen Lohn versichert, bis zu einem Höchstbetrag von CHF 500'000.-- pro Jahr.
- Versicherte Personen der Stiftung, deren versicherter Lohn CHF 140'000.-- pro Jahr übersteigt, aber unter dem im separaten Vorsorgeplan 1e versicherbaren Mindestlohn von CHF 145'000.-- pro Jahr liegt, werden für den zusätzlichen Lohnanteil durch die Stiftung versichert. Wird der versicherbare Lohn von CHF 145'000.-- pro Jahr erreicht, so ist der versicherte Lohn in der Stiftung auf CHF 140'000.-- begrenzt und der Restbetrag wird im separaten Vorsorgeplan 1e versichert.
- 4 Bei Teilzeitmitarbeitern wird die Höchstlimite des versicherten Lohns nicht im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad gekürzt, um den im separaten Vorsorgeplan 1e versicherbaren Mindestlohn zu bestimmen.
- Verringert sich der versicherte Lohn infolge einer Lohnkürzung oder einer Reduktion des Beschäftigungsgrades und übersteigt aus diesem Grund das Altersguthaben (Art. 110) den dem reduzierten versicherten Lohn zugewiesenen Maximalbetrag für den Einkauf in die maximalen Vorsorgeleistungen, so verbleibt der übersteigende Anteil des Altersguthabens in der Stiftung.
- Reduziert sich der versicherte Lohn nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte, bleibt auf Verlangen der versicherten Person der bisherige versicherte Lohn unverändert. Die Weiterversicherung des bisherigen Lohnes muss der Stiftung spätestens einen Monat vor der Lohnreduktion durch den Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt werden. Die auf die Differenz zwischen dem bisherigen und dem reduzierten Lohn fallenden Spar- und Risikobeiträge gemäss Art. 86 und Art. 87 werden vollumfänglich von der versicherten Person getragen. Die Weiterversicherung endet durch schriftliche Mitteilung an den Arbeitgeber, spätestens aber bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

Art. 84 Nicht versicherbarer Lohn

Einkommen, das bei einem nicht angeschlossenen Arbeitgeber oder durch selbständige Erwerbstätigkeit erzielt wird, kann nicht bei der Stiftung versichert werden.

IV. FINANZIERUNG

Art. 85 Berechnung der Beiträge

Massgebend für die Berechnung der Spar- und Risikobeiträge (Art. 86 und 87) ist der versicherte Lohn (Art. 83).

Art. 86 Sparbeiträge, Altersgutschriften

- Die Sparbeiträge werden ab dem 1. Januar nach vollendetem 19. Altersjahr erhoben. Sie werden nach Alter gestaffelt und bilden die Altersgutschriften.
- Die versicherte Person kann aus den nachfolgenden drei Beitragsplänen auswählen. Die Wahl des Beitragsplanes erfolgt bei Eintritt bzw. jeweils per 1. Januar eines Kalenderjahres. Trifft die versicherte Person keine Wahl, so gilt automatisch der Beitragsplan «Standard». Die versicherte Person hat die Möglichkeit, die Stiftung jeweils bis zum 31. Dezember schriftlich über die Wahl des Beitragsplanes im neuen Kalenderjahr zu informieren. Ohne entsprechende Mitteilung kommt der bisherige Beitragsplan zur Anwendung.

Beitragsplan «Standard»				
Altersstaffelung (Jahre)	Beitrag der versicherten Person	Beitrag des Arbeitgebers	Altersgutschrift	
18–19	0.0%	0.0%	0.0%	
20–34	3.75%	7.5%	11.25%	
35–44	4.75%	10.1%	14.85%	
45–54	5.75%	13.2%	18.95%	
55-64/65	6.75%	15.4%	22.15%	

Beitragsplan «Plus» (+ 2%)				
Altersstaffelung (Jahre)	Beitrag der versicherten Person	Beitrag des Arbeitgebers	Altersgutschrift	
18–19	0.0%	0.0%	0.0%	
20–34	5.75%	7.5%	13.25%	
35–44	6.75%	10.1%	16.85%	
45–54	7.75%	13.2%	20.95%	
55–64/65	8.75%	15.4%	24.15%	

Beitragsplan «Top» (+ 4%)				
Altersstaffelung (Jahre)	Beitrag der versicherten Person	Beitrag des Arbeitgebers	Altersgutschrift	
18–19	0.0%	0.0%	0.0%	
20–34	7.75%	7.5%	15.25%	
35–44	8.75%	10.1%	18.85%	
45–54	9.75%	13.2%	22.95%	
55–64/65	10.75%	15.4%	26.15%	

- Das Alter für die Festlegung der Beiträge und der Altersgutschriften entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.
- Wird das Arbeitsverhältnis mit einer versicherten Person über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus fortgeführt, und lässt sich diese erst später pensionieren, so können die Sparbeiträge gemäss der letzten Altersstaffelung bis Alter 70 bezahlt werden.
- Der Arbeitgeber erbringt seinen Beitrag aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven, die von ihm vorgängig dafür geäufnet worden und gesondert ausgewiesen sind.
- Bei Weiterführung der Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres gemäss Art. 72 Abs. 2 Bst. f mit einer Erhöhung der Altersleistungen, verpflichtet sich die versicherte Person, die Sparbeiträge, einschliesslich des Arbeitgeberanteils, Monat für Monat nachzuzahlen.

Art. 87 Risikobeiträge

- 1 Für die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität wird ein Risikobeitrag erhoben.
- 2 Es gelten folgende Risikobeiträge

Altersstaffelung (Jahre)	Versicherte Person	Arbeitgeber
18–64/65	0.666%	1.050%

- 3 Spätestens mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters endet die Beitragspflicht.
- 4 Der Arbeitgeber erbringt seinen Beitrag aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven, die von ihm vorgängig dafür geäufnet worden und gesondert ausgewiesen sind.

Bei Weiterführung der Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres gemäss Art. 72 Abs. 2 Bst. f, verpflichtet sich die versicherte Person, die Risikobeiträge, einschliesslich des Arbeitgeberanteils, Monat für Monat nachzuzahlen.

Art. 88 Bezahlung der Beiträge

- Die Beiträge sind gesamthaft vom Arbeitgeber geschuldet. Sie sind der Stiftung monatlich zu überweisen. Die Spar- und Risikobeiträge (Art. 86 und 87) der versicherten Person werden dieser monatlich vom Lohn abgezogen.
- Bei Weiterführung der Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres gemäss Art. 72 Abs. 2 Bst. f, muss die versicherte Person die vollen Monatsbeiträge, einschließlich des Arbeitgeberanteils, zahlen. Bei Verzug mit der Zahlung einer Monatsrate kann die Stiftung, nach Mahnung zur Zahlung innerhalb von 14 Tagen, die Versicherung innerhalb von 30 Tagen kündigen.

Art. 89 Beitragspflicht bei untermonatigem Ein- und Austritt, unbezahltem Urlaub sowie Tod

- 1 Erfolgt die Aufnahme der versicherten Person in die Versicherung während des Monats, ist der gesamte Beitrag für diesen Monat geschuldet.
- 2 Erfolgt der Austritt der versicherten Person während des Monats, ist der gesamte Beitrag für diesen Monat geschuldet.
- Die Regelung nach den Absätzen 1 und 2 gilt bei unbezahltem Urlaub (Art. 90) sinngemäss.
- 4 Beim Tod der versicherten Person ist der Beitrag für den ganzen Monat geschuldet.

Art. 90 Unbezahlter Urlaub

- Während des unbezahlten Urlaubs unterliegen die Risikobeiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person der Zahlungspflicht und gehen zu Lasten der versicherten Person. Die Weiterversicherung für die Risiken Tod und Invalidität bei unbezahltem Urlaub ist höchstens für zwei Jahre möglich.
- Der Sparprozess wird während der Dauer eines unbezahlten Urlaubs grundsätzlich sistiert und die Beitragspflicht entfällt. Die versicherte Person kann mit der Stiftung vereinbaren, dass der Sparprozess während der Dauer des unbezahlten Urlaubs weitergeführt werden soll. In diesem Fall schuldet die versicherte Person sowohl die Sparbeiträge des Arbeitgebers als auch die der versicherten Person. Der Sparprozess bei unbezahltem Urlaub kann höchstens für zwei Jahre weitergeführt werden.

3 Das vorhandene Altersguthaben wird während der Dauer des unbezahlten

Art. 91 Eingebrachte Austrittsleistungen

Urlaubs verzinst.

- Austrittsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungeun und Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen müssen bei Aufnahme vollumfänglich in die Stiftung überwiesen werden ("Eintrittsleistung"). Sie werden in vollem Umfang dem Altersguthaben (Art. 110) der versicherten Person gutgeschrieben.
- Übersteigt die Eintrittsleistung den Maximalbetrag für den Einkauf in die maximalen Altersleistungen (Kapitel B Art. 27) und ist der versicherte Lohn höher als CHF 145'000.--, so wird der diesen Maximalbetrag übersteigende, überobligatorische Anteil der Eintrittsleistung dem separaten Vorsorgeplan 1e übertragen. Beträgt der versicherte Lohn weniger als CHF 145'000.--, kann die versicherte Person entscheiden, dass der den Maximalbetrag übersteigende, überobligatorische Anteil der Eintrittsleistung dem Zusatzkonto «Auskauf vorzeitige Pensionierung» (Art. 28) gutgeschrieben wird oder auf ein Freizügigkeitskonto übertragen wird.
- Die Stiftung hat das Recht, nicht übertragene Austrittsleistungen aus einem früheren Vorsorgeverhältnis sowie das Vorsorgekapital aus einer anderen Form der Vorsorgeschutzerhaltung (zweite Säule) für Rechnung der versicherten Person einzufordern.

Art. 92 Infolge Scheidung überwiesene Einlagen

- Infolge Scheidung eingebrachte Einlagen (d.h. ein zugunsten der versicherten Person überwiesener Teil der Austrittsleistung oder die der versicherten Person von der Vorsorgeeinrichtung ihres Ehegattens zukommende lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB) werden in vollem Umfang dem Altersguthaben gutgeschrieben.
- Übersteigt die gemäss Abs. 1 überwiesene Leistung den Maximalbetrag für den Einkauf in die maximalen Vorsorgeleistungen, so gilt die Bestimmung von Art. 91 Abs. 2 sinngemäss.

V. SANIERUNGSMASSNAHMEN

Art. 93 Massnahmen bei Unterdeckung

- 1 Ergibt die versicherungstechnische Überprüfung eine Unterdeckung im Sinne des BVG, so sind vom Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Sanierungsmassnahmen einzuleiten.
- Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung des Alterskontos und des Zusatzkontos sowie die Finanzierung und die Leistungen, welche die Leistungen gemäss BVG übersteigen, den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Der Stiftungsrat kann eine Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip beschliessen.
- Der Stiftungsrat kann von den Arbeitgebern, von den versicherten Personen und, im Rahmen von Art. 65d Abs. 3 Bst. b BVG, von den Rentenbeziehenden befristet einen Sanierungsbeitrag erheben, sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen.
- Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens so hoch sein wie die Summe der Beiträge der versicherten Personen, mit Ausnahme des Teils der Beiträge für die versicherten Personen, die sich für die Weiterführung der Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres gemäss Art. 72 Abs. 2 Bst. f entschieden haben. Der Beitrag der Rentenbeziehenden kann mit den laufenden Renten verrechnet werden.
- Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 3 als ungenügend erweisen, kann die Stiftung während der Dauer der Unterdeckung, höchstens aber während fünf Jahren, den BVG-Mindestzinssatz um höchstens 0.5 Prozent unterschreiten.
- Der Arbeitgeber kann im Falle einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst.
- Bei Unterdeckung kann die Auszahlung eines Vorbezugs für den Erwerb von selbstbewohntem Wohneigentum zeitlich und beitragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekardarlehen dient. Die Einschränkung oder Verweigerung der Auszahlung ist nur für die Dauer der Unterdeckung möglich. Der Stiftungsrat muss die versicherte Person, welcher die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme informieren.
- 8 Bei einer Unterdeckung muss die Stiftung die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentenbeziehenden über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über ergriffene Massnahmen informieren.

VI. LEISTUNGEN

1. Abschnitt: Leistungen für Hinterlassene eines aktiven Versicherten oder eines Beziehers einer Invalidenrente

Art. 94 Grundsatz

Ein Anspruch auf Leistungen für Hinterlassene eines aktiven Versicherten oder eines Beziehers einer Invalidenrente besteht, wenn die verstorbene Person:

- a) im Zeitpunkt des Todes oder bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, bei der Stiftung versichert war (Art. 18 Bst. a BVG);
- b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war (Art. 18 Bst. b BVG);
- c) als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war (Art. 18 Bst. c BVG); oder
- d) von der Stiftung im Zeitpunkt des Todes eine Invalidenrente erhielt (Art. 18 Bst. d BVG).

Art. 95 Anspruch auf Ehegattenrente

- 1 Beim Tod der versicherten Person oder des Invalidenrentners hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente.
- Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt mit dem Tod der versicherten Person respektive des Invalidenrentners, frühestens aber nach dem Tag, an dem der Anspruch der verstorbenen Person auf Lohn, Lohnnachgenuss oder Invalidenrente aufhört.
- Der Anspruch erlischt mit der Wiederverheiratung oder dem Tod des überlebenden Ehegatten. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten.
- Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e ZGB oder Art. 126 ZGB zugesprochen worden ist. Der Anspruch besteht nur, solange die Rente nach Art. 124e ZGB oder nach Art. 126 ZGB geschuldet gewesen wäre.

Art. 96 Anspruch auf Lebenspartnerrente

- Beim Tod der versicherten Person oder des Invalidenrentners hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn er keine Ehegattenrente oder keine aus einem anderen Vorsorgefall bereits laufende Ehegatten- oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht und:
 - a) mit der verstorbenen Person mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft im gleichen Haushalt geführt hat; oder
 - b) für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder, die gemäss vorliegendem Reglement Anspruch auf Waisenrenten haben, aufkommen muss.
- Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht nur, wenn die gegenseitige Unterstützungspflicht der Lebenspartner der Stiftung mit einem von der Stiftung zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Formulars gemeldet worden ist. Dieses Formular ist von beiden Lebenspartnern zu unterzeichnen, wobei die Unterschriften notariell zu beglaubigen sind.
- Eine Lebenspartnerschaft im Sinne dieser Bestimmung ist eine eheähnliche Lebensgemeinschaft von nicht verheirateten Personen, die untereinander nicht verwandt sind und deren Partnerschaft nicht gemäss dem PartG eingetragen ist. Als Lebenspartnerschaft gilt auch eine eheähnliche Lebensgemeinschaft von verwandten Personen, zwischen denen kein Ehehindernis besteht.
- Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente beginnt mit dem Tod der versicherten Person respektive des Invalidenrentners, frühestens aber nach dem Tag, an dem der Anspruch der verstorbenen Person auf Lohn, Lohnnachgenussoder Invalidenrente aufhört. Der Anspruch ist bis spätestens 60 Tage nach dem Tod der versicherten Person respektive des Invalidenrentners geltend zu machen.
- Die Anspruchsberechtigung wird erst im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs geprüft. Auf Verlangen der Stiftung hat der überlebende Lebenspartner der Stiftung die notwendigen Angaben zuzustellen. Dazu gehören namentlich:
 - a) das Formular gemäss Abs. 2, in dem die gegenseitige Unterstützungspflicht der Lebenspartner mittels notariell beglaubigter Unterschriften festgehalten wurde;
 - b) der Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten 5 Jahren vor dem Tod der versicherten Person respektive des Invalidenrentners belegt wird, oder der Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person respektive des Invalidenrentners ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat:

c) Bestätigungen über den Zivilstand beider Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen;

- d) eine schriftlich unterzeichnete Bestätigung des überlebenden Lebenspartners, dass er keine aus einem anderen Vorsorgefall bereits laufende Ehegatten- oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht;
- e) Informationen betreffend die gemeinsamen Kinder;
- f) weitere Dokumente wie Scheidungsurteile oder Rentenverfügungen.

6 Der Anspruch erlischt:

- a) bei Heirat, beim Eingehen einer Lebenspartnerschaft im Sinne dieses Artikels oder beim Tod des überlebenden Lebenspartners oder der überlebenden Lebenspartnerin;
- b) wenn der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Ehegattenrente infolge Tod seines geschiedenen Ehegatten hat.
- Frgeben sich bei der Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen Zweifel, namentlich wenn gleichzeitig Ansprüche gemäss Art. 100 (Todesfallkapital) geltend gemacht werden, darf die Stiftung Leistungen erst erbringen, wenn die Abklärungen abgeschlossen sind. Zins für aufgeschobene Leistungsausrichtung ist nicht geschuldet.

Art. 97 Höhe der Ehegatten- und Lebenspartnerrente

- 1 Die jährliche Ehegatten- und die Lebenspartnerrente betragen:
 - a) beim Tod einer nur in der Stiftung versicherten Person (siehe Art. 83), die das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat oder die eine Invalidenrente bezieht:
 - 50 Prozent des versicherten Lohnes. Beim Tod eines Invalidenrentenbezügers dient das für die Bestimmung der laufenden Invalidenrente massgebende Einkommen als Bemessungsgrundlage. Die Rente kann auch in eine Kapitalabfindung umgewandelt werden (nach den technischen Grundlagen des Rückversicherers), falls der Ehegatte oder der Lebenspartner dies vor Fälligkeit der ersten Rente verlangt;
 - b) beim Tod einer sowohl in der Stiftung als auch im separaten Vorsorgeplan 1e versicherten Person (siehe Art. 83), die das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat oder die eine Invalidenrente bezieht:
 - 20 Prozent des versicherten Lohnes (die Differenz zu a) wird durch eine entsprechende Erhöhung des Rentenbetrages im separaten

Vorsorgeplan 1e kompensiert). Beim Tod eines Invalidenrentenbezügers dient das für die Bestimmung der laufenden Invalidenrente massgebende Einkommen als Bemessungsgrundlage. Die Rente kann auch in eine Kapitalabfindung umgewandelt werden (nach den technischen Grundlagen des Rückversicherers), falls der Ehegatte oder der Lebenspartner dies vor Fälligkeit der ersten Rente verlangt;

2 Die Rente wird wie folgt gekürzt:

- a) ist der überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene Person, so wird die Rente um 1 Prozent ihres vollen Betrages für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das die überlebende anspruchsberechtigte Person mehr als 10 Jahre jünger ist als die verstorbene Person beim Tod einer versicherten Person, die das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat, oder beim Tod einer invaliden Person;
- Die Ehegattenrente nach Art. 95 Abs. 4 entspricht höchstens dem Betrag der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG.
- Die Leistungen der Stiftung gemäss Abs. 3 werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.
- 5 Der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG bleibt bestehen.

Art. 98 Anspruch auf Waisenrente

- Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder des Invalidenrentners haben Anspruch auf eine Waisenrente.
- Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt nach dem Tag, an dem der Anspruch der verstorbenen Person auf Lohn, Lohnnachgenuss oder Invalidenrente aufhört.
- Der Anspruch auf eine Waisenrente dauert, bis das Kind das 20. Altersjahr vollendet hat. Darüber hinaus dauert er bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, wenn das Kind nachgewiesenermassen noch in Ausbildung oder im Sinne des IVG zu mindestens 50 Prozent invalid ist.
- Für Kinder, die zwischen dem 20. und 25. vollendeten Altersjahr in Ausbildung sind, ist jährlich und unaufgefordert ein Ausbildungsnachweis zu erbringen. Ohne diesen Nachweis wird die Auszahlung der Waisenrente eingestellt.

Anspruch auf eine Waisenrente haben auch Pflege- und Stiefkinder, für deren Unterhalt die versicherte oder invaliditätsrentenbeziehende Person aufzukommen hatte.

Art. 99 Höhe der Waisenrente

- 1 Die jährliche Waisenrente beträgt:
 - a) beim Tod einer versicherten Person, die das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat oder beim Tod eines Invalidenrentenbezügers:
 - 10 Prozent des versicherten Lohnes. Beim Tod eines Invalidenrentenbezügers dient das für die Bestimmung der laufenden Invalidenrente massgebende Einkommen als Bemessungsgrundlage;
- Die anspruchsberechtigten Kinder einer vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters verstorbenen versicherten Person oder eines Invalidenrentners erhalten, wenn sie Vollwaisen werden, die doppelte Waisenrente, sofern sie aus der beruflichen Vorsorge des anderen verstorbenen Elternteils nicht bereits eine Waisenrente erhalten.

Art. 100 Anspruch auf Todesfallkapital

Stirbt eine versicherte Person (Aktivversicherte oder Invalide) vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, zahlt die Stiftung ein Todesfallkapital aus. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die folgenden natürlichen Personen in der angegebenen Reihenfolge und im angegebenen Umfang. Der Anspruch ist unabhängig vom Erbrecht. Vorbehalten bleiben einschränkende gesetzliche Bestimmungen und eine korrekte Begünstigungserklärung der versicherten Person.

Begünstigungskategorie I:

100 Prozent des Todesfallkapitals für

- a) den Ehegatten der versicherten Person; bei dessen Fehlen:
- b) die rentenberechtigten Kinder; bei deren Fehlen:
- c) Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit der unverheirateten versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im Sinne von Art. 96 Abs. 2 und 4 geführt hat oder für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss; kein Anspruch auf ein Todesfallkapital besteht für Personen, die eine Ehegattenrente oder Partnerrente aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung als der Stiftung beziehen; bei deren Fehlen:

Begünstigungskategorie II:

100 Prozent des Todesfallkapitals für

- a) die nicht rentenberechtigten Kinder der versicherten Person; bei deren Fehlen:
- b) die Eltern, der versicherten Person; bei deren Fehlen:
- c) die Geschwister der versicherten Person; bei deren Fehlen:

Begünstigungskategorie III:

50 Prozent des Todesfallkapitals, für die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

- 2 Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten erfolgt grundsätzlich zu gleichen Teilen.
- 3 Die versicherte Person kann der Stiftung gegenüber schriftlich
 - a) die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der gleichen Begünstigungskategorie ändern und/oder;
 - b) die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten innerhalb der gleichen Begünstigungskategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen.

Die Rangordnung der Begünstigungskategorien kann nicht geändert werden. Verzichtet die versicherte Person auf eine Änderung der Rangordnung (Bst. a) oder der Aufteilung (Bst. b), so finden die Bestimmungen von Abs. 1 und Abs. 2 Anwendung.

Werden innerhalb von drei Jahren seit dem Tod der versicherten Person keine Ansprüche geltend gemacht, so verfällt das Todesfallkapital an die Stiftung.

Art. 101 Höhe des Todesfallkapitals

- Das Todesfallkapital für die nach Art. 100 Anspruchsberechtigten entspricht einer Kapitalabfindung in der Höhe des Altersguthabens nach Art. 110 im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person, mit Ausnahme der Einkäufe gemäss Art. 27 und Art. 28 (inkl. Zins). Sofern ein Anspruch auf Ehegatten-, Lebenspartner- oder Waisenrente gemäss dem vorliegenden Reglement besteht, wird das Todesfallkapital soweit erforderlich zu deren Finanzierung verwendet.
- Die Einkäufe gemäss Art. 27 (inkl. Zins) sowie die Sparkapitalien des Zusatzkontos «Auskauf AHV-Überbrückungsrente» gemäss Art. 28 werden als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt.

2. Abschnitt: Invalidenleistungen

Art. 102 Invalidität

- Der Anspruch auf eine gesetzliche Invalidenrente entsteht an dem Tag, an dem der Anspruch auf eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) beginnt. Für die Anerkennung der Invalidität und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist grundsätzlich der rechtskräftige Entscheid der IV massgebend.
- Die Stiftung ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand einer invaliden Person ein ärztliches Gutachten einzuholen. Widersetzt sich die versicherte Person einer solchen Untersuchung oder weigert sie sich, eine sich bietende und ihr mit Rücksicht auf ihr Wissen und Können sowie auf ihren Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit anzunehmen, so kann die Stiftung die Invalidenleistungen kürzen, verweigern oder entziehen.
- 3 Anspruch auf Invalidenleistungen hat die versicherte Person, die:
 - a) im Sinne des IVG zu mindestens 40 Prozent invalid ist und bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Stiftung versichert war (Art. 23 Bst. a BVG); oder
 - b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war (Art. 23 Bst. b BVG); oder
 - c) als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war (Art. 23 Bst. c BVG).
- Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).

Art. 103 Anspruchsbeginn und -ende

- Der Anspruch auf Invalidenleistungen der Stiftung wird aufgeschoben, solange der Arbeitgeber den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung (z.B. Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung) ausgerichtet wird, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt und die von der Firma mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Massgebend ist die Höhe der Lohnersatzleistung vor einer allfälligen Kürzung infolge Leistungspflicht der IV.
- 2 Für die Bemessung der Leistungen einer invaliden Person und seiner Hinterlassenen gilt das bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, gültige Reglement.
- 3 Der Anspruch erlischt:
 - a) mit dem Tod der rentenbeziehenden Person;
 - b) in dem Umfang, in dem die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt wird (vorbehältlich Art. 26a BVG); oder
 - c) mit dem ordentlichen Rentenalter, das zum Zeitpunkt der Entstehung des Rechts auf Invalidität gilt; oder
 - d) wenn die Austrittsleistung nach Art. 127 nicht wiederhergestellt wird.
- Die einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich als Folge einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 % ändert. Zudem kann die Stiftung die Invalidenrente jederzeit ohne Bindung an den IV-Entscheid neu festlegen, falls sich der frühere Entscheid im Nachhinein als unrichtig herausstellen sollte.
- Nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird anstelle der Invalidenrente eine Altersrente gemäss Art. 35 ausgerichtet. Ein Kapitalbezug des Altersguthabens ist nur möglich, wenn die schriftliche Erklärung gemäss Art. 36 Abs. 3 vor dem Eintritt der invaliditätsbegründenden Arbeitsunfähigkeit abgegeben wurde. Für versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahres die Versicherung nach Art. 72 Abs. 2 Bst. f. weiterführen, gilt Art. 36 Abs. 2.

Art. 104 Befreiung von der Bezahlung der Spar- und Risikobeiträge

Mit der Ausrichtung einer Invalidenrente wird die versicherte Person entsprechend dem Rentenanspruch von der Bezahlung der Spar- und Risikobeiträge nach Art. 86 und Art. 87 befreit.

2 Diese Befreiung:

- a) erfolgt unabhängig davon, ob die Invalidität auf Unfall oder Krankheit zurückzuführen ist:
- erfolgt auf Basis des Beitragsplans, bei welchem die versicherte Person bei Eintritt der invaliditätsbegründenden Arbeitsunfähigkeit versichert war und nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Reglement;
- c) umfasst auch künftige altersbedingte Erhöhungen der Altersgutschriften nach dem zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit geltenden Reglement;
- d) erfolgt nach einer Wartefrist von drei Monaten, je nach Grad der Arbeitsunfähigkeit, die insbesondere durch ärztliche Zeugnisse nachgewiesen wird, und dann nach dem Entscheid der IV aufgrund des Invaliditätsgrades, längstens bis zum gesetzlichen Rentenalter.

Art. 105 Altersguthaben einer invaliden Person

- Das Altersguthaben gemäss Art. 110 der invaliden Person wird dem Rentenanspruch entsprechend in einen aktiven und einen passiven Teil aufgeteilt.
- In dem Umfang, in welchem die versicherte Person Aunspruch auf eine Invalidenrente der Stiftung hat, wird der passive Teil ihres Altersguthabens durch die jährlichen Altersgutschriften des Beitragplanes gemäss Art. 104 Abs. 2 Bst. b sowie den Zinsen gemäss Art. 111 geäufnet; massgebend dabei ist der versicherte Lohn bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat. Allfällige Teuerungsausgleiche bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente werden berücksichtigt.
- 3 Für die Berechnung der Altersrente gilt Art. 35 sinngemäss.
- Das Zusatzkonto «Auskauf vorzeitige Pensionierung» gemäss Art. 28 der invaliden Person wird nicht weitergeführt. Sein Saldo zum Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität wird nach einer Wartefrist von sechs Monaten seit dem Entscheid der IV in Form einer einmaligen Kapitalzahlung ausgerichtet.
- Besteht vor der Invalidität ein Pfand gemäss Art. 67, so muss die Stiftung den Pfandgläubiger unverzüglich über die Invalidität und jede Änderung des Prozentsatzes der Invalidität informieren. Der Verpfändungsbetrag muss im Verhältnis zwischen dem aktiven und dem passiven Altersguthaben aufgeteilt werden.

Art. 106 Umfang des Anspruchs auf eine Invalidenrente

Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen einer ganzen Rente festgelegt. Bei einem Invaliditätsgrad von 70 % oder mehr hat der Versicherte Anspruch auf eine volle gesetzliche Invaliditätsrente, bei einem Invaliditätsgrad zwischen 50 % und 69 % entspricht der prozentuale Anteil genau dem Invaliditätsgrad, bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 % gilt eine Abstufung des Rentenanteils wie folgt:

Invaliditätsgrad	Höhe des Anspruchs auf Invalidenrente
49 %	47.5 %
48 %	45 %
47 %	42.5 %
46 %	40 %
45 %	37.5 %
44 %	35 %
43 %	32.5 %
42 %	30 %
41 %	27.5 %
40 %	25 %

- 2 Bei einer Invalidität von weniger als 40 % hat der Versicherte keinen Anspruch auf Leistungen.
- 3 Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements laufenden Renten gelten die bisherigen reglementarischen Bestimmungen bis zu ihrem Auslaufen, vorbehältlich der anschliessenden Abs. 4 bis 6. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements, laufende Invaliditätsrenten richten sich hinsichtlich der Höhe und Bemessung des Leistungsanspruchs, des ordentlichen Rücktrittsalters, des versicherten Lohns und der Altersgutschriften nach dem im Zeitpunkt des Eintritts des Invaliditätsfalls geltenden Vorsorgereglement bis zu dessen Auslaufen. Die Umwandlung des Altersguthabens in eine Rente erfolgt mit dem zum Zeitpunkt Umwandlung aültigen Umwandlungssatz. der Die Berechnung der Überversicherung und der Koordinierung erfolgt gemäss den zum Berechnungszeitpunkt geltenden Vorschriften.
- Für invalide Personen, deren Anspruch auf eine Rente vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieses Reglements das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ändert sich der Prozentsatz der Rente erst, wenn sich ihr Invaliditätsgrad nach Art. 103 Absatz 4 ändert.

- Der Prozentsatz der Rente bleibt auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades im Sinne von Art. 103 Absatz 4 unverändert, wenn die Anwendung dieses Reglements bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades eine Kürzung der Rente oder bei einer Verminderung eine Erhöhung der Rente zur Folge hat.
- Für invalide Personen, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die vor dem 1. Januar 2022 das 30. Altersjahr noch nicht vollendet hatten, gilt die Regelung des Rentenanspruchs nach diesem Reglement spätestens zehn Jahre nach dessen Inkrafttreten. Wird der Betrag gegenüber dem bisher gezahlten Betrag herabgesetzt, so wird der alte Betrag weiter gezahlt, solange sich der Invaliditätsgrad nicht im Sinne von Art. 103 Absatz 4 ändert.
- 7 Die Anwendung der ab 1. Januar 2022 gültigen Rentenskala wird während der Dauer des provisorischen Versicherungsschutzes nach Art. 26a BVG aufgeschoben.
- Absatz 3 dieses Artikels gilt für invalide Personen, deren Anspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieses Reglements mindestens 55 Jahre alt sind.

Art. 107 Höhe der Invalidenrente

- 1 Die Höhe einer ganzen jährlichen Invalidenrente entspricht:
 - a) bei Invalidität einer nur in der Stiftung versicherten Person (siehe Art. 83): 60 Prozent des versicherten Lohnes:
 - b) bei Invalidität einer sowohl in der Stiftung als auch im separaten Vorsorgeplan 1e versicherten Person (siehe Art. 83): 30 Prozent des versicherten Lohnes (die Differenz zu a) wird durch eine entsprechende Erhöhung des Rentenbetrages im separaten Vorsorgeplan 1e kompensiert).
- 2 Massgebend für die Berechnung der Rente ist der versicherte Lohn bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat.
- 3 Entsteht der Anspruch auf eine Invalidenrente während eines unbezahlten oder teilweise bezahlten Urlaubs, ist für die Berechnung der Invalidenrente der letzte versicherte Lohn vor Beginn des Urlaubs massgebend.

Art. 108 Anspruch auf Invaliden-Kinderrente

Bezüger einer Invalidenrente haben Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte.

Für Kinder, die zwischen dem 20. und 25. vollendeten Altersjahr in Ausbildung sind, ist jährlich und unaufgefordert ein Ausbildungsnachweis zu erbringen. Ohne diesen Nachweis wird die Auszahlung der Invaliden-Kinderrente eingestellt.

Art. 109 Höhe der Invaliden-Kinderrente

Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt 10 Prozent des versicherten Lohnes. Massgebend ist der versicherte Lohn bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat. Bei Teilinvalidität wird die Invaliden-Kinderrente entsprechend dem Anspruch auf eine Invalidenrente gemäss Art. 106 angepasst.

3. Abschnitt: Altersleistungen im Invaliditätsfall

Art. 110 Altersguthaben

- 1 Für jede versicherte Person wird ein individuelles Altersguthaben gebildet.
- 2 Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus:
 - a) den Altersgutschriften nach Art. 86 Abs. 2;
 - b) den eingebrachten Austrittsleistungen ("Eintrittsleistung") nach Art. 91;
 - c) den Einlagen, welche gemäss Art. 92 infolge Scheidung zugunsten der versicherten Person überwiesen wurden;
 - d) den Einkäufen nach Art. 27;
 - e) den Rückzahlungen der für Wohneigentum vorbezogenen Beträge oder die Einzahlung des aus der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielten Erlöses (Art. 64 ff.);
 - f) allfälligen Zusatzgutschriften;
 - g) allfällige vom Arbeitgeber geleistete Einkäufe;
 - h) den Zinsen nach Art. 111.
- 3 Vom Altersguthaben werden abgezogen:
 - a) Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder Bezüge in Folge Realisation der Pfandverwertung (Art. 64 ff.);
 - b) die Teile der Austrittsleistung, welche infolge Scheidung auf die Vorsorge des geschiedenen Ehegatten übertragen wurden (Art. 128).
- Die Altersgutschriften werden im laufenden Jahr ohne Zins dem Altersguthaben gutgeschrieben (Art.111).

Das Altersguthaben besteht aus einem obligatorischen und einem überobligatorischen Teil. Kann das obligatorische Altersguthaben nicht ermittelt werden, so gilt als obligatorisches Altersguthaben der Betrag, den die versicherte Person nach den gesetzlichen Mindestvorschriften bis zum Zeitpunkt der Festlegung maximal hätte erreichen können, höchstens aber das tatsächlich in der Stiftung vorhandene Altersguthaben.

Art. 111 Verzinsung

- Ende Jahr wird das Altersguthaben auf seinem Stand am Ende des Vorjahres verzinst. Allfällige Gutschriften auf dem Altersguthaben nach Art. 110 Abs. 2 Bst. b–g werden *pro rata temporis* mit Zinssätzen verzinst, die voneinander abweichen können gemäss Beschluss des Stiftungsrates.
- Ist eine Berechnung der Austrittsleistung erforderlich, insbesondere bei einem Vorsorgefall oder einem Austritt, so wird das Altersguthaben mit einem Zinssatz, der vom Stiftungsrat beschlossen wird, für das laufende Jahr verzinst.
- Der Stiftungsrat bestimmt am Ende des Jahres jeweils den Zinssatz für die Verzinsung des Altersguthabens per 31.12 des laufenden Jahres unter Berücksichtigung der gesamten finanziellen Situation der Stiftung.
- Der Stiftungsrat entscheidet über eine allfällige Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip, sofern eine solche aufgrund der finanziellen Lage der Stiftung angezeigt und begründet erscheint.

Art. 112 Beginn und Ende des Anspruchs auf eine Altersleistung

- Der Anspruch auf Invalidenleistungen endet mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, d.h. am Ende des Monats, in dem die versicherte Person ihr 64. Altersjahr (Frauen) bzw. 65. Altersjahr (Männer) vollendet hat. Der Anspruch auf Altersleistungen folgt ab dem ersten darauf folgenden Monat.
- 2 Kapitel B ist anwendbar auf Altersleistungen ab dem Rücktrittsalter.

VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU DEN LEISTUNGEN AN HINTERLASSENE EINES AKTIVEN VERSICHERTEN ODER EINES BEZIEHERS EINER INVALIDENRENTE

Art. 113 Beschränkung der Ansprüche

- Ansprüche, die über dieses Reglement hinausgehen, insbesondere Ansprüche auf ungebundene Mittel der Stiftung können im Rahmen der Versicherung nach diesem Reglement nicht geltend gemacht werden. Die Bestimmungen über die Teilliquidation bleiben vorbehalten.
- Im Falle eines Teilliquidationstatbestandes richten sich das Vorgehen und die Ansprüche der versicherten Personen und der Rentenbeziehenden nach den gesetzlichen Bestimmungen und dem Teilliquidationsreglement.

Art. 114 Ausrichtung der Leistungen als Kapitalabfindung

- Die Stiftung richtet anstelle von Renten immer dann eine nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung ermittelte Kapitalabfindung aus, wenn:
 - a) die Ehegatten- oder die Lebenspartnerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als zwei Prozent des Mindestbetrages der Altersrente nach Art. 34 AHVG beträgt;
 - b) die Invaliden- oder Altersrente weniger als 10 Prozent oder die Invaliden-Kinderrente weniger als zwei Prozent des Mindestbetrages der Altersrente nach Art. 34 AHVG beträgt.

Vorbehalten bleibt ein anderslautender Entscheid des Stiftungsrates auf Antrag der versicherten Person.

Mit der Kapitalauszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche der versicherten Person oder ihrer Hinterlassenen gegenüber der Stiftung, insbesondere auf allfällige künftige gesetzliche oder freiwillige Anpassungen an die Preisentwicklung sowie auf Invaliden-Kinderrente.

Art. 115 Verhältnis zu den gesetzlichen Leistungen

Sind die Leistungen nach diesem Reglement für eine gemäss BVG obligatorisch versicherte Person kleiner als die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG, so werden letztere ausgerichtet.

Art. 116 Leistungen nach dem Austritt aus der Stiftung

- Bleibt die Stiftung nach dem Austritt für einen Vorsorgefall zuständig, so richten sich die Leistungen nach den reglementarischen Bestimmungen, die im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns Geltung hatten.
- Andern sich die Leistungsvoraussetzungen nach der erstmaligen Zusprechung der Leistung, so werden die Leistungsansprüche gestützt auf die im Zeitpunkt der erneuten Beurteilung des Anspruchs geltenden Bestimmungen beurteilt.

Art. 117 Vorleistungspflicht der Stiftung

Wird die Stiftung vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungserbringung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und die berechtigte Person zuletzt bei der Stiftung versichert war (Art. 26 Abs. 4 BVG), so beschränkt sich der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG. Stellt sich später heraus, dass die Stiftung nicht leistungspflichtig ist, werden die vorgeleisteten Beträge bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung samt Zins zurückgefordert.

Art. 118 Auszahlung der Leistungen

- Leistungen der Stiftung werden auf das von dem oder der Anspruchsberechtigten genannte Bank- oder Postkonto überwiesen. Alle Überweisungen erfolgen ausschliesslich auf ein einziges Konto. Die Überweisung erfolgt in jedem Fall in Schweizer Franken und allfällige Gebühren der Überweisung gehen zu Lasten des Berechtigten.
- Leistungen in Form einer Kapitalabfindung werden innerhalb von 30 Tagen ab Entstehung des Leistungsanspruchs ausbezahlt, frühestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nachdem die Anspruchsberechtigten sowie die entsprechenden Zahlungsinstruktionen mit Sicherheit bekannt sind.
- Für den Monat, in dem der Anspruch entsteht oder erlischt, wird die Leistung voll ausgerichtet.

Art. 119 Berichtigung von Leistungen

- Stellt sich nachträglich heraus, dass eine Leistung unrichtig festgesetzt worden ist, nimmt die Stiftung die Berichtigung vor.
- 2 Rückforderungsansprüche richten sich nach Art. 35a BVG.
- Hat die Stiftung zu tiefe Rentenleistungen erbracht, erfolgt die infolge Berichtigung zu leistende Nachzahlung samt Zinsen (Anhang 1) ab Anspruchsbeginn.

Art. 120 Verjährung und Verwirkung

- 1 Die Verjährung von Leistungsansprüchen richtet sich nach Art. 41 BVG.
- 2 Die Verwirkung von Rückforderungsansprüchen richtet sich nach Art. 35a BVG.

Art. 121 Lebensbescheinigung

- 1 Die Stiftung kann die Auszahlung von Rentenleistungen von einer Lebensbescheinigung abhängig machen.
- 2 Rentenbeziehenden mit Wohnsitz im Ausland wird grundsätzlich alle zwei Jahre ein entsprechendes Formular zugestellt. Wird dieses nicht innert der darin gesetzten Frist vollständig ausgefüllt an die Stiftung zurückgeschickt, so wird die Rentenzahlung ohne weitere Meldung eingestellt.

Art. 122 Anpassung an die Preisentwicklung

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung an die Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Der entsprechende Beschluss wird im Jahresbericht erläutert. Art. 36 Abs. 1 BVG bleibt vorbehalten.

Art. 123 Kürzung, Entzug, Verweigerung von Risikoleistungen

Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, entziehen oder verweigern, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

Art. 124 Überentschädigung

Übersteigen die Leistungen der Stiftung bei Tod oder Invalidität zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften gleicher Art und Zweckbestimmung für die versicherte Person oder ihre Hinterlassenen 90 Prozent des letzten massgebenden Jahreslohnes nach Art. 82 vor Eintritt der invaliditätsbegründenden Arbeitsunfähigkeit oder des Todes, werden die Leistungen der Stiftung gekürzt. Ist der Tod oder die Erwerbsunfähigkeit auf einen Unfall oder eine Krankheit zurückzuführen, für die die Unfall- oder die Militärversicherung leistungspflichtig ist, erbringt die Stiftung ihre Leistungen ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Koordinationsbestimmungen, maximal jedoch die BVG-Mindestleistungen.

- Zahlt die UV, die MV oder eine ausländische Sozialversicherung eine Invalidenrente über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus, so wird die ab diesem Datum zahlbare Altersrente der Stiftung wie eine Invalidenrente behandelt.
- 3 Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten:
 - a) Leistungen der AHV und IV;
 - b) Leistungen der MV;
 - c) Leistungen der UV (inkl. Taggelder);
 - d) Leistungen von in- und ausländischen Sozialversicherungen;
 - e) Leistungen aus beruflicher Vorsorge;
 - f) Leistungen von freiwilligen oder privaten Versicherungen, an deren Kosten der Arbeitgeber mindestens zur Hälfte beigetragen hat;
 - g) weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von Bezügerinnen und Bezügern von Invalidenleistungen, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung im Sinne von Art. 8a IVG erzielt wird.
- Die Leistungen werden gekürzt, wenn sie zusammen mit Leistungen der MV oder UV oder ausländischen vergleichbaren Leistungen 90 Prozent des letzten massgebenden Jahreslohnes übersteigen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Mindestleistungen von Art. 24a Abs. 2, 3 und Abs. 4 BVV2. Leistungskürzungen bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters nach Art. 20 Abs. 2ter und Abs. 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG werden nicht ausgeglichen.
- Leistungen aus privaten Versicherungen, für welche die versicherte Person die Prämien selber bezahlt hat, Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge, Genugtuungssummen und ähnliche Leistungen werden nicht als anrechenbare Einkünfte angerechnet.
- Die Hinterlassenenleistungen der Stiftung und die zusätzlichen anrechenbaren Einkünfte der Hinterlassenen nach Abs. 3 werden gesamthaft berücksichtigt. Allfällige einmalige Kapitalabfindungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet. Die Kürzung wird proportional auf die einzelnen Renten angerechnet.
- 7 Der infolge Überentschädigung nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt der Stiftung.
- Kürzt oder verweigert die MV, die UV oder die AHV/IV die Leistungen infolge grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der versicherten Person, so werden für die Festsetzung der Leistungen der Stiftung die ungekürzten Leistungen nach MVG, UVG oder AHVG/IVG berücksichtigt.

- 9 In Härtefällen kann die Kürzung von Leistungen der Stiftung ganz oder teilweise unterbleiben.
- Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs im Sinne von Art. 26a BVG kann die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

Art. 125 Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten

Gegenüber einer Drittperson, die für den Versicherungsfall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Art. 100 ein.

VIII. AUSTRITTSLEISTUNG UND ERWERB VON WOHNEIGENTUM

Art. 126 Anspruch auf den Anteil am Altersguthaben einer invaliden Person

Der passive Teil des Altersguthabens einer invaliden Person darf weder als Austrittsleistung noch in bar oder als Pfand zum Erwerb von Wohneigentum ausbezahlt werden. Bei Reduktion oder Beendigung der Invalidität gelten die Bestimmungen von Kapitel B für den aktiven Teil des Altersguthabens.

Art. 127 Rücküberweisung der Austrittsleistung an die Stiftung

- Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung oder eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen hat, so ist ihr diese Austrittsleistung samt Zins (Anhang 1) soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist.
- Wurde die Austrittsleistung an die invalide Person oder an ihre Hinterlassenen ausbezahlt, so berechnet sich die Höhe der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen auf der Basis der zurückerstatteten Austrittsleistung.

D. SCHEIDUNG

Art. 128 Teilung und Übertragung der Austrittsleistungen oder Renten bei Ehescheidung

Für die Teilung und die Übertragung der Austrittsleistungen beziehungsweise der laufenden Altersrente bei Ehescheidung gelten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt Ausführungsbestimmungen.

Art. 129 Berechnung des verbleibenden Leistungsanspruchs, Wiedereinkauf

- Der vom Gericht bestimmte Betrag der Austrittsleistung, der an die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten geschiedenen Ehegatten zu überweisen ist, führt zu einer Reduktion der versicherten Leistungen.
- 2 Das Altersguthaben reduziert sich um den überwiesenen Betrag. Das Altersguthaben nach BVG wird ebenfalls im selben Verhältnis gekürzt.
- Der vom Gericht bestimmte Rentenanteil gemäss Art. 124a ZGB wird der laufenden Altersrente des Altersrentners der Stiftung belastet. Handelt es sich um eine gestützt auf Art. 124 Abs. 4 gekürzte Rente, so richtet sich die Belastung der Rente sowie deren weitere Kürzung nach den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 24a Abs. 6 und Art. 26b BVV2.
- Entscheidet das Gericht, dass ein Teil der Austrittsleistung der versicherten Person an die Vorsorgeeinrichtung des Ehegatten übertragen oder auf scheidungsrechtliche Ansprüche, welche die Vorsorge sicherstellen, angerechnet wird, hat die versicherte Person das Recht, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen. Ein solcher Einkauf wird demjenigen Teil des Altersguthabens gutgeschrieben, aus dem er ausbezahlt wurde. Ein Wiedereinkauf in das passiv geführte Altersguthaben eines Invalidenrentenbezügers ist jedoch nicht möglich.

Art. 130 Eintritt eines Vorsorgefalls während des Scheidungsverfahrens

- Tritt bei einer versicherten oder invaliden Person während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein und handelt es sich bei der versicherten oder invaliden Person um den ausgleichsverpflichteten Ehegatten, so kürzt die Stiftung den an den berechtigten Ehegatten zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die laufende Altersrente der versicherten rentenbeziehenden Person.
- Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wären, und wird hälftig auf die beiden

Ehegatten verteilt (d.h. die zu teilende Kürzung entspricht der zugesprochenen Austrittsleistung multipliziert mit dem zum Zeitpunkt der Pensionierung der versicherten Person gültigen Umwandlungssatz multipliziert mit der Bezugsdauer). Dabei richtet sich die Kürzung der laufenden Altersrente der versicherten rentenbeziehenden Person ab dem 1. des auf die Rechtskraft des Scheidungsurteils folgenden Monats nach den zu diesem Zeitpunkt gültigen reglementarischen Umwandlungssätzen.

Art. 131 Scheidungsrente

- Wird dem Ehegatten eines Alterentners der Stiftung ein Rentenanteil gemäss Art. 124a ZGB zugesprochen, so rechnet die Stiftung diesen gemäss den gesetzlichen Grundlagen in eine lebenslängliche Scheidungsrente zugunsten des berechtigten Ehegatten um.
- Wird die laufende Altersrente eines ehemaligen Invalidenrentners gestützt auf Art. 124 Abs. 4 gekürzt und fällt sie aus diesem Grund tiefer aus als der gemäss Art. 124a ZGB dem anspruchsberechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil, rechnet die Stiftung lediglich die gekürzte Altersrente in eine lebenslange Scheidungsrente um. Die Differenz zum gesamten gemäss Art. 124a ZGB zugesprochenen Rentenanteil wird erst im Todesfall des Altersrentners in eine lebenslängliche Scheidungsrente umgewandelt.
- 3 Die Auszahlung der Scheidungsrente erfolgt ab Rechtskraft des Scheidungsurteils.
- Wo nicht anders erwähnt, richten sich die Modalitäten der Übertragung nach den Bestimmungen des FZG sowie der FZV. Die zu übertragende Scheidungsrente wird jährlich mit der Hälfte des für das betreffende Jahr geltenden reglementarischen Zinssatzes nach Art. 32 Abs. 2 und Art. 111 Abs. 2 verzinst. Diese Verzinsungsregelung kommt auch zur Anwendung, wenn der BVG-Mindestzinssatz im Rahmen von Massnahmen bei einer Unterdeckung gemäss Art. 29 Abs. 5 und Art. 93 Abs 5 unterschritten wird.
- Der berechtigte Ehegatte des Altersrentners kann die direkte Auszahlung der Scheidungsrente verlangen, wenn er Anspruch auf eine volle Invalidenrente hat oder das gesetzliche Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt erreicht hat.
- Hat der berechtigte Ehegatte der Stiftung seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung nicht mitgeteilt, so überweist die Stiftung frühestens sechs Monate,
 spätestens aber zwei Jahre nach dem Termin für die Übertragung, den Betrag
 an die Stiftung Auffangeinrichtung. In einem solchen Fall überweist die Stiftung
 die Scheidungsrente jährlich an die Stiftung Auffangeinrichtung bis sie eine
 andere Anweisung der berechtigten Person erhält. Die Stiftung überweist den
 Betrag ebenfalls an die Stiftung Auffangeinrichtung, wenn der berechtigte
 Ehegatte über keine eigene Vorsorge verfügt.

- Anstelle der jährlichen Übertragung der Scheidungsrente an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, kann der berechtigte Ehegatte eine Überweisung des ganzen Betrages in Kapitalform an seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung verlangen. Die Übertragung in Kapitalform setzt voraus, dass die Freizügigkeits- oder Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten zustimmt. Die Höhe der Kapitalleistung richtet sich dabei nach den technischen Grundlagen zur Ermittlung der Scheidungsrente. Hat der berechtigte Ehegatte das Rücktrittsalter gemäss BVG bereits erreicht, ist eine Übertragung auf seine Vorsorgeeinrichtung nur möglich, wenn sich dieser noch einkaufen kann. Der Entscheid für eine Überweisung in Kapitalform muss der Stiftung vor erstmaliger Auszahlung der Scheidungsrente mitgeteilt werden.
- 8 Berechtigte einer Scheidungsrente sind nicht für die Vorsorgefälle Alter, Tod und Invalidität gemäss diesem Reglement versichert.

E. INTERNER RENTNERPOOL

Die Stiftung verfügt per 1.1.2021 über einen internen Rentnerpool (nachfolgend CPR).

Der CPR umfasst ausschliesslich die Rentner der Stiftung am 31.12.2020, die Rentner des Fondo Complementare di Previdenza EFG SA (nachfolgend Fondo) am 31.12.2020, welche am 01.01.2021 per Vertrag gemäss Artikel 98 FusG in die Stiftung überführt wurden, sowie die am 31.12.2020 rückversicherten Rentner.

- 2 Der CPR verfügt über getrennte Konten, Vermögenswerte, Bilanz und Deckungsgrad.
- Das Reglement der Stiftung, einschliesslich späterer Änderungen, gilt für den CPR und dessen Begünstigte, mit Ausnahme der Kinder- und Waisenrente für Rentner, die aus dem Fondo übertragen wurden.
- Der Vermögensübertragungsvertrag nach Artikel 98 FusG zwischen der Stiftung und Fondo legt die Bedingungen für die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der übertragenen Fondo-Rentner zum 1. Januar 2021 fest.
- Der Stiftungsrat ist für die Leitung und Verwaltung des CPR verantwortlich (Art. 3 Organisationsreglement der Stiftung), und seine Anlagekommission (CIM) ist für die Analyse und Prüfung der Anlagen des CPR zuständig (Art. 4 Organisationsreglement der Stiftung).
- Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über die technischen Grundlagen, die Zuteilung des Vermögens, die Bildung der Wertschwankungsreserve und die Zuteilung der Ergebnisse des CPR, nach vorheriger Beratung und Prüfung durch die Arbeitgeberin EFG.

Der Stiftungsrat weist jedoch 50% eines allfälligen Netto-Jahresüberschusses des CPR (Ziff. 8 Bst. Z FER 26) für die Bildung einer CPR-Schwankungsreserve und die restlichen 50% für die Bildung einer «Rückstellung Senkung des technischen Zinssatzes» für die CPR-Renten zu.

Der CPR hat das Ziel, letztendlich eine Wertschwankungsreserve von 10% der auf der Passivseite seiner Bilanz erscheinenden Verpflichtungen zu bilden.

Der Stiftungsrat legt die Zielgrösse der «Rückstellung Senkung des technischen Zinssatzes» innerhalb des CPR sowie die Bedingungen für deren Verwendung fest.

Im Falle einer Unterdeckung des internen CPR und einer signifikanten positiven Performance des anderen Teils des Stiftungsvermögens, der nicht dem CPR zugewiesen ist, wird der Stiftungsrat einen angemessenen Teil dieser Performance als Beitrag zur Rekapitalisierung des CPR verwenden.

Im Gegenzug bildet die Arbeitgeberin EFG per 1. Januar 2021 eine EFG-Beitragsreserve in der Höhe von CHF 52 Mio., welche gegebenenfalls zur Deckung der Schwankungen des Vermögens des CPR herangezogen werden kann und mit Verwendungsverzicht im Fall einer Unterdeckung belegt werden kann (Art. 44a BVV2) (Art. 21 Abs. 5, Art. 29 Abs. 6, Art. 86 Abs. 5 und Art. 93 Abs. 6 Vorsorgereglement der Stiftung).

Die EFG-Beitragsreserve kann nach einer anfänglichen Frist von fünf Jahren zur Zahlung der reglementarischen EFG-Beiträge verwendet werden, sofern die CPR-Bilanz keine Unterdeckung aufweist (Art. 44 BVV2) und der Betrag der EFG-Beitragsreserve 10% der auf der Passivseite der CPR-Bilanz erscheinenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der vom CPR gebildeten Wertschwankungsreserve übersteigt.

So kann die EFG ab dem 1. Januar 2026, wenn die EFG-Beitragsreserve 10% der Verbindlichkeiten des CPR bei einem Deckungsgrad von mindestens 100% übersteigt, diese für die Zahlung ihrer eigenen reglementarischen Beiträge verwenden. Dabei wird der Teil des internen Deckungsgrades des CPR (Art. 44 BVV2) berücksichtigt, der 100% übersteigt:

Beispiel zum 31. Dezember 2025:

Interner Deckungsgrad des CPR nach Art. 44 BVV2: 105%, was eine bestehende Schwankungsreserve von 5% impliziert.

EFG Arbeitgeberbeitragsreserve: 15% der CPR-Verbindlichkeiten

Teil der EFG-Beitragsreserve, der zur Zahlung der reglementarischen EFG-Beiträge verwendet werden kann: 10% der CPR-Verbindlichkeiten

Saldo der EFG-Beitragsreserve, die dem CPR zugewiesen wurde: 5% der Verbindlichkeiten des CPR.

F. RECHTSPFLEGE

Art. 132 Rechtspflege

- Für Streitigkeiten zwischen der Stiftung, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten sind die von den Kantonen nach Art. 73 BVG bezeichneten Gerichte zuständig. Diese sind auch zuständig für Streitigkeiten gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. a–d BVG.
- 2 Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des oder der Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.
- Die Entscheide der kantonalen Gerichte können auf dem Weg der Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden (Art 86 Abs. 1 Bst. d BGG).

Art. 133 Massgebender Text

Es ist alleine die italienische Fassung des Reglements verbindlich.

G. <u>INFORMATION DER VERSICHERTEN UND BEARBEITUNG VON PERSÖNLICHEN DATEN</u>

Die Stiftung bearbeitet im Rahmen ihrer Tätigkeit die persönlichen Daten, die für die Erreichung der Ziele der beruflichen Vorsorge und für das reibungslose Funktionieren der Stiftung erforderlich sind. Wenn die Stiftung als Bundeseinrichtung handelt, stützt sie sich auf die in der Gesetzgebung zur beruflichen Vorsorge definierten Rechtsgrundlagen, wie das BVG und seine Verordnungen.

Bestehende und ehemalige Versicherte sowie alle anderen juristischen oder natürlichen Personen, die an der Tätigkeit der Stiftung beteiligt sind oder waren, erklären sich mit der Bearbeitung ihrer persönlichen Daten einverstanden, damit die Stiftung ihre Zwecke und Pflichten erfüllen kann.

Die invaliden Versicherten erklären sich mit der Bearbeitung ihrer persönlichen Daten, einschliesslich gegebenenfalls sensiblen persönlichen Datens, einverstanden, damit die Stiftung ihre Verpflichtungen erfüllen und die im vorliegenden Reglement und im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) festgelegten Leistungen erbringen kann.

Die Stiftung hat eine Vertraulichkeitserklärung über die Bearbeitung von persönlichen Daten erstellt, deren Dokumente den Versicherten und den an der Tätigkeit der Stiftung beteiligten Personen jederzeit zur Verfügung stehen.

H. <u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>

Art. 134 Auslegung

Alle Fälle, die im vorliegenden Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, unterliegen der Entscheidung des Stiftungsrates, der sich dabei auf die Grundsätze in Stiftungsurkunde und Reglement sowie auf das BVG und dessen Ausführungsbestimmungen stützt.

Art. 135 Reglementsänderungen

- Der Stiftungsrat ist berechtigt, das vorliegende Reglement unter Wahrung der erworbenen Rechte der Destinatäre jederzeit zu ändern.
- Führt eine Reglementsänderung zu zusätzlichen Kosten für die angeschlossenen Arbeitgeber, so ist deren Zustimmung erforderlich.
- 3 Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Vormerknahme einzureichen.

Art. 136 Aushändigung

Dieses Reglement ist allen Versicherten auszuhändigen.

Art. 137 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2023 in Kraft.

ANHÄNGE

Anhang 1 88	Massgebende Betrage
_	e Einkaufstabellen – Kapitel B) Sub-Plan Alters-, Austritts- und entumleistugen89
	– Umwandlungssätze – Kapitel B) Sub-Plan Alters-, Austritts- und entumleistugen92
_	. – Zusammenfassung der Leistungen und Beiträge (Referenzwerte 2023) – Sub-Plan Alters-, Austritts- und Wohneigentumleistugen93
Kapitel C)	. – Zusammenfassung der Leistungen und Beiträge (Referenzwerte 2023) – Sub-Plan Leistungen für Hinterlassene von aktiven Versicherten und 96
Anhang 6 100	– Definitionen
Anhang 7 101	Abkürzungsverzeichnis

Anhang 1 - Massgebende Beträge

Zinsen (jeweils gültig per 1. Januar eines Jahres)

	Kapitel B	Kapitel C		
1.	Art. 32 Abs. 3	Art. 111 Abs. 3	Verzinsung des Altersguthabens im laufenden Jahr	jährlicher Entscheid des Stiftungsrates
2.	Art. 32 Abs. 2/3	N/A	Verzinsung des Zusatzkontos «Auskauf vorzeitige Pensionierung»	jährlicher Entscheid des Stiftungsrates
3.	Art. 32 Abs. 2	Art. 111 Abs. 2	Verzinsung der Austrittsleistung im laufenden Jahre	jährlicher Entscheid des Stiftungsrates
4.	Art. 52	Art. 119	Zins bei Nachzahlung von Leistungen Verzugszins bei Nachzahlung von Leistungen	BVG-Mindestzinssatz BVG-Mindestzinssatz + 1%
5.	Art. 62	N/A	Zins auf Austrittsleistungen	BVG-Mindestzinssatz
	N/A	Art. 127	Verzugszins auf Austrittsleistungen	BVG-Mindestzinssatz + 1%

Der BVG-Mindestzins im Jahr 2023 beträgt 1.00%.

Grenzbeträge (Stand 1. Januar 2023)

Maximale AHV-Rente	CHF	29'400
Eintrittsschwelle	CHF	22'050
Koordinationsabzug	CHF	0
Mindestbetrag versicherter Lohn	CHF	22'050

Anhang 2 – Einkaufstabellen – Kapitel B) Sub-Plan Alters-, Austritts- und Wohneigentumleistugen

A. Einkauf gemäss Art. 27 Abs. 1

Alter	Maximales Altersguthaben in Prozent des versicherten Lohnes	Alter	Maximales Altersguthaben in Prozent des versicherten Lohnes
21	15.25%	43	470.78%
22	30.81%	44	499.05%
23	46.67%	45	527.88%
24	62.85%	46	561.39%
25	79.36%	47	595.57%
26	96.20%	48	630.43%
27	113.37%	49	665.99%
28	130.89%	50	702.26%
29	148.76%	51	739.25%
30	166.98%	52	776.99%
31	185.57%	53	815.48%
32	204.53%	54	854.74%
33	223.88%	55	894.78%
34	243.60%	56	938.83%
35	263.72%	57	983.75%
36	287.85%	58	1029.58%
37	312.46%	59	1076.32%
38	337.56%	60	1124.00%
39	363.16%	61	1172.63%
40	389.27%	62	1222.23%
41	415.90%	63	1272.82%
42	443.07%	64	1324.43%
		65	1377.07% (nur Männer)

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

B. Einkauf gemäss Art. 28 Abs. 1

Frauen

		liches Guthaben	versichert	_	.	
Alter			Gewähltes R	tücktrittsalter		
	63	62	61	60	59	58
20	36.5%	74.8%	113.8%	153.2%	194.4%	236.0%
21	37.2%	76.3%	116.0%	156.2%	198.3%	240.7%
22	38.0%	77.9%	118.4%	159.4%	202.3%	245.5%
23	38.8%	79.4%	120.7%	162.6%	206.3%	250.5%
24	39.5%	81.0%	123.1%	165.8%	210.4%	255.5%
25	40.3%	82.6%	125.6%	169.1%	214.7%	260.6%
26	41.1%	84.3%	128.1%	172.5%	218.9%	265.8%
27	41.9%	86.0%	130.7%	176.0%	223.3%	271.1%
28	42.8%	87.7%	133.3%	179.5%	227.8%	276.5%
29	43.6%	89.4%	136.0%	183.1%	232.3%	282.0%
30	44.5%	91.2%	138.7%	186.7%	237.0%	287.7%
31	45.4%	93.0%	141.5%	190.5%	241.7%	293.4%
32	46.3%	94.9%	144.3%	194.3%	246.6%	299.3%
33	47.2%	96.8%	147.2%	198.1%	251.5%	305.3%
34	48.2%	98.7%	150.1%	202.1%	256.5%	311.4%
35	49.1%	100.7%	153.1%	206.2%	261.7%	317.6%
36	50.1%	102.7%	156.2%	210.3%	266.9%	324.0%
37	51.1%	104.8%	159.3%	214.5%	272.2%	330.5%
38	52.2%	106.9%	162.5%	218.8%	277.7%	337.1%
39	53.2%	109.0%	165.7%	223.1%	283.2%	343.8%
40	54.3%	111.2%	169.0%	227.6%	288.9%	350.7%
41	55.3%	113.4%	172.4%	232.2%	294.7%	357.7%
42	56.5%	115.7%	175.9%	236.8%	300.6%	364.9%
43	57.6%	118.0%	179.4%	241.5%	306.6%	372.2%
44	58.7%	120.4%	183.0%	246.4%	312.7%	379.6%
45	59.9%	122.8%	186.6%	251.3%	319.0%	387.2%
46	61.1%	125.2%	190.4%	256.3%	325.3%	394.9%
47	62.3%	127.7%	194.2%	261.5%	331.8%	402.8%
48	63.6%	130.3%	198.1%	266.7%	338.5%	410.9%
49	64.8%	132.9%	202.0%	272.0%	345.3%	419.1%
50	66.1%	135.5%	206.1%	277.5%	352.2%	427.5%
51	67.5%	138.3%	210.2%	283.0%	359.2%	436.0%
52	68.8%	141.0%	214.4%	288.7%	366.4%	444.8%
53	70.2%	143.8%	218.7%	294.4%	373.7%	453.7%
54	71.6%	146.7%	223.1%	300.3%	381.2%	462.7%
55	73.0%	149.7%	227.5%	306.3%	388.8%	472.0%
56	74.5%	152.6%	232.1%	312.5%	396.6%	481.4%
57						
58	76.0% 77.5%	155.7% 158.8%	236.7% 241.4%	318.7% 325.1%	404.5% 412.6%	491.1% 500.9%
						300.9%
59	79.0%	162.0%	246.3%	331.6%	420.9%	
60	80.6%	165.2%	251.2%	338.2%		
61	82.2%	168.5%	256.2%			
62	83.9%	171.9%				

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Männer

	Maximal mo	ögliches Gutha		nto «Auskauf v sicherten Loh		sionierung» in	Prozent des
Alter			Gew	ähltes Rücktritts	salter		
	64	63	62	61	60	59	58
20	36.8%	75.4%	114.7%	154.4%	196.0%	237.9%	281.7%
21	37.5%	76.9%	117.0%	157.5%	199.9%	242.6%	287.3%
22	38.3%	78.5%	119.3%	160.6%	203.9%	247.5%	293.1%
23	39.0%	80.0%	121.7%	163.8%	208.0%	252.4%	298.9%
24	39.8%	81.6%	124.1%	167.1%	212.1%	257.5%	304.9%
25	40.6%	83.3%	126.6%	170.5%	216.4%	262.6%	311.0%
26	41.4%	84.9%	129.1%	173.9%	220.7%	267.9%	317.2%
27	42.3%	86.6%	131.7%	177.3%	225.1%	273.3%	323.6%
28	43.1%	88.4%	134.3%	180.9%	229.6%	278.7%	330.1%
29	44.0%	90.1%	137.0%	184.5%	234.2%	284.3%	336.7%
30	44.9%	91.9%	139.8%	188.2%	238.9%	290.0%	343.4%
31	45.8%	93.8%	142.6%	192.0%	243.7%	295.8%	350.3%
32	46.7%	95.7%	145.4%	195.8%	248.5%	301.7%	357.3%
33	47.6%	97.6%	148.3%	199.7%	253.5%	307.7%	364.4%
34	48.6%	99.5%	151.3%	203.7%	258.6%	313.9%	371.7%
35	49.5%	101.5%	154.3%	207.8%	263.7%	320.2%	379.1%
36	50.5%	103.5%	157.4%	211.9%	269.0%	326.6%	386.7%
37	51.5%	105.6%	160.6%	216.2%	274.4%	333.1%	394.5%
38	52.6%	107.7%	163.8%	220.5%	279.9%	339.8%	402.3%
39	53.6%	109.9%	167.0%	224.9%	285.5%	346.6%	410.4%
40	54.7%	112.1%	170.4%	229.4%	291.2%	353.5%	418.6%
41	55.8%	114.3%	173.8%	234.0%	297.0%	360.6%	427.0%
42	56.9%	116.6%	177.3%	238.7%	303.0%	367.8%	435.5%
43	58.0%	118.9%	180.8%	243.4%	309.0%	375.1%	444.2%
44	59.2%	121.3%	184.4%	248.3%	315.2%	382.6%	453.1%
45	60.4%	123.7%	188.1%	253.3%	321.5%	390.3%	462.2%
46	61.6%	126.2%	191.9%	258.3%	327.9%	398.1%	471.4%
47	62.8%	128.7%	195.7%	263.5%	334.5%	406.0%	480.8%
48	64.1%	131.3%	199.6%	268.8%	341.2%	414.2%	490.5%
49	65.3%	133.9%	203.6%	274.2%	348.0%	422.4%	500.3%
50	66.7%	136.6%	207.7%	279.6%	355.0%	430.9%	510.3%
51	68.0%	139.3%	211.8%	285.2%	362.1%	439.5%	520.5%
52	69.3%	142.1%	216.1%	290.9%	369.3%	448.3%	530.9%
53	70.7%	145.0%	220.4%	296.8%	376.7%	457.3%	541.5%
54	72.1%	147.9%	224.8%	302.7%	384.2%	466.4%	552.3%
55	73.6%	150.8%	229.3%	308.8%	391.9%	475.7%	563.4%
56	75.1%	153.8%	233.9%	314.9%	399.7%	485.3%	574.7%
57	76.6%	156.9%	238.6%	321.2%	407.7%	495.0%	586.1%
58	78.1%	160.1%	243.3%	327.6%	415.9%	504.9%	597.9%
59							301.070
60	79.7% 81.3%	163.3% 166.5%	248.2% 253.2%	334.2% 340.9%	424.2% 432.7%	515.0%	
61					432.1%		
62	82.9%	169.9%	258.2%	347.7%			
	84.5%	173.3%	263.4%				
63 64	86.2%	176.7%					
04	87.9%						

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Anhang 3 – Umwandlungssätze – Kapitel B) Sub-Plan Alters-, Austritts- und Wohneigentumleistugen

Zur Berechnung der Altersrente sind die folgenden Umwandlungssätze massgebend:

Rücktrittsalter	Umwandlungssatz (Männer)	Umwandlungssatz (Frauen)
58	4.40%	4.50%
59	4.50%	4.60%
60	4.60%	4.71%
61	4.71%	4.82%
62	4.82%	4.94%
63	4.94%	5.07%
64	5.07%	5.20%
65	5.20%	5.34%
66	5.34%	5.50%
67	5.50%	5.66%
68	5.66%	5.84%
69	5.84%	6.03%
70	6.03%	6.24%

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Anhang 4- Zusammenfassung der Leistungen und Beiträge (Referenzwerte 2023) - Kapitel B) Sub-Plan Alters-, Austritts- und Wohneigentumleistugen

Versicherungsbeginn	•	Jahresbruttolohn von mindestens CHF 22'050 (2023)
(Voraussetzungen)	•	ab 1. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahres (für das Alter)

Versicherter Lohn						
Massgebender Jahreslohn	Vertraglich vereinbarter fixer Jahresgrundlohn ohne variable Lohnbestandteile (Boni).					
Versicherter Lohn	 Entspricht dem massgebenden Jahreslohn Mindestbetrag: CHF 22'050 (2023) Maximalbetrag: CHF 140'000, vorbehältlich der Ausnahmen gemäss Art. 18 Abs. 2 bis 4. 					
Koordinationsabzug	-					

	Altersleistungen					
Ordentliches Rücktrittsalter	Das ordentliche Rücktrittsalter wird am Ende des Monats erreicht, in dem die versicherte Person das 64. Altersjahr (Frauen) bzw. das 65. Altersjahr (Männer) vollendet haben.					
Vorzeitige Pensionierung / Aufgeschobene Pensionierung	Der Anspruch auf eine Altersleistung beginnt frühestens am Monatsersten nach vollendetem 58. Altersjahr mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (vorzeitige Pensionierung) und spätestens am Monatsersten nach vollendetem 70. Altersjahr (aufgeschobene Pensionierung).					
Altersgutschriften	In % des versicherten Lohnes					
	Alter	Standard	Plus (+2%)	Top (+4%)		
	20–34	11.25%	13.25%	15.25%		
	35–44	14.85%	16.85%	18.85%		
	45–54	18.95%	20.95%	22.95%		
	55-64/65	22.15%	24.15%	26.15%		
	Die versicherten l Beitragsplänen au		nen aus den d	drei zur Verfüg	gung stehenden	
Verzinsung des Altersguthabens	Der Stiftungsrat entscheidet jährlich über die Höhe der Verzinsung der Altersguthaben.					

70

Altersrente	= Altersguthaben mal Umwandlungssatz im Rücktrittsalter. Der maximale Rentenbetrag aus der Stiftung ist begrenzt auf das 3.5-fache der maximalen einfachen AHV-Rente				
Altersguthaben	Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus: den Altersgutschriften, den eingebrachten Austrittsleistungen, den Einlagen, welche infolge Scheidung zugunsten der versicherten Person überwiesen wurden, den Einkäufen, den Rückzahlungen der für Wohneigentum vorbezogenen Beträge oder die Einzahlung des aus der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielten Erlöses, allfälligen Zusatzgutschriften, allfälligen vom Arbeitgeber geleistete Einkäufen, den Zinsen nach Art. 32 des Kapitels B des Vorsorgereglements. Vom Altersguthaben werden abgezogen: Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder Bezüge in Folge Realisation der Pfandverwertung, die Teile der Austrittsleistung, welche infolge Scheidung auf die Vorsorge des geschiedenen Ehegatten übertragen wurden.				
Umwandlungssatz (UWS)	Altor	UWS Männer	UWS Frauen	1	
	Alter 58	4.40%	4.50%		
	59	4.40%	4.60%		
	60	4.60%	4.71%		
	61	4.71%	4.82%		
	62	4.82%	4.94%		
	63	4.94%	5.07%		
	64	5.07%	5.20%		
	65	5.20%	5.34%		
	66	5.34%	5.50%		
	67	5.50%	5.66%		
	68	5.66%	5.84%		
	69	5.84%	6.03%		

Kapitalbezug

Ein Kapitalbezug ist um Umfang von bis zu 100% des angesparten Altersguthabens möglich

6.24%

Alters-Kinderrente

Entspricht der gesetzlichen BVG-Mindestleistung für jedes anspruchsberechtigte Kind bis zu dessen Vollendung des 20. Altersjahres. Ist ein Kind noch in Ausbildung oder zumindestens 50% invalid, besteht der Anspruch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Hinterlassenenleistungen

6.03%

Ehegattenrente

- Beim Tod einer versicherten Person, welche das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hat: 50% der im Zeitpunkt des Todes von der versicherten Person erworbenen Altersrente
- Beim Tod einer Person, die eine Altersrente bezieht: 50% der laufenden Altersrente

Wenn die Voraussetzungen von Art. 42 erfüllt sind: Lebenspartnerrente beim Tod einer versicherten Person, die das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hat: 50% der im Zeitpunkt des Todes von der versicherten Person erworbenen Altersrente; Beim Tod einer Person, die eine Altersrente bezieht: 50% der laufenden Altersrente. Waisenrente Die Kinder einer verstorbenen versicherten oder rentenbeziehenden Person haben Anspruch auf eine Waisenrente. Anspruch besteht bis zur Vollendung des 20. Altersjahres bzw. bis zur Vollendung des 25 Altersjahres, sofern das Kind noch in Ausbildung oder zu mindestens 50% invalid ist Beim Tod einer Person, die eine Altersrente bezieht: entspricht der

Austrittsleistung (Freizügigkeit) • Berechnung auf Grundlage von Art. 15 FZG (Ansprüche im Beitragsprimat) • Altersguthaben inkl. Zusatzkonti im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses • Mindestanspruch: Austrittsleistung nach Art. 17 FZG

gesetzlichen BVG-Mindestleistung

Beim Tod einer versicherten Person, die das ordentliche Rücktrittsalter

vollendet hat: entspricht der gesetzlichen BVG-Mindestleistung

Arbeitsverhältnisses • Mindestanspruch: Austrittsleistung nach Art. 17 FZG Finanzierung Ordentliche Beiträge In % des versicherten Lohnes Arbeitgeber

Alter	Sparbeiträge
18-19	0.0%
20-24	7.5%
35-44	10.1%
45-54	13.2%
55-64/65	15.4%

Versicherte Person - Sparbeiträge

Alter	Standard	Plus (+2%)	Top (+4%)
18–19	0.0%	0.0%	0.0%
20–34	3.75%	5.75%	7.75%
35–44	4.75%	6.75%	8.75%
45–54	5.75%	7.75%	9.75%
55-64/65	6.75%	8.75%	10.75%

Im Zweifelsfall gehen die reglementarischen Bestimmungen diesem Anhang gegenüber vor.

Anhang 5 – Zusammenfassung der Leistungen und Beiträge (Referenzwerte 2023) – Kapitel C) Sub-Plan Leistungen für Hinterlassene von aktiven Versicherten und Invaliden

Versicherungsbeginn	 Jahresbruttolohn von mindestens CHF 22'050 (2023) ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres
(Voraussetzungen)	(für Risiken Tod und Invalidität)
	ab 1. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahres (zusätzlich für das Alter)

Versicherter Lohn				
Massgebender Jahreslohn	=Vertraglich vereinbarter fixer Jahresgrundlohn ohne variable Lohnbestandteile (Boni).			
Versicherter Lohn	 Entspricht dem massgebenden Jahreslohn Mindestbetrag: CHF 22'050 (2023) Maximalbetrag: CHF 140'000, vorbehältlich der Ausnahmen gemäss Art. 83 Abs. 2 bis 4. 			
Koordinationsabzug	-			

	Altersleistungen				
Ordentliches Rücktrittsalter	Das ordentliche Rücktrittsalter wird am Ende des Monats erreicht, in dem die versicherte Person das 64. Altersjahr (Frauen) bzw. das 65. Altersjahr (Männer) vollendet haben.				
Vorzeitige Pensionierung / Aufgeschobene Pensionierung	Der Anspruch auf eine Altersleistung beginnt frühestens am Monatsersten nach vollendetem 58. Altersjahr mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (vorzeitige Pensionierung) und spätestens am Monatsersten nach vollendetem 70. Altersjahr (aufgeschobene Pensionierung).				
Altersgutschriften	In % des versicherten Lohnes				
	Alter	Standard	Plus (+2%)	Top (+4%)	
	20–34	11.25%	13.25%	15.25%	
	35–44	14.85%	16.85%	18.85%	
	45–54	18.95%	20.95%	22.95%	
	55–64/65	22.15%	24.15%	26.15%	
	Die versicherten I Beitragsplänen au		nen aus den d	lrei zur Verfüg	gung stehenden
Verzinsung des Altersguthabens	Der Stiftungsrat e Altersguthaben.	entscheidet jä	hrlich über di	e Höhe der '	Verzinsung der

Altersguthaben

Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus: den Altersgutschriften, den eingebrachten Austrittsleistungen, den Einlagen, welche infolge Scheidung zugunsten der versicherten Person überwiesen wurden, den Einkäufen, den Rückzahlungen der für Wohneigentum vorbezogenen Beträge oder die Einzahlung des aus der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielten Erlöses, allfälligen Zusatzgutschriften, allfälligen vom Arbeitgeber geleistete Einkäufen, den Zinsen nach Art. 111 des Kapitels C des Vorsorgereglements. Vom Altersguthaben werden abgezogen: Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder Bezüge in Folge Realisation der Pfandverwertung, die Teile der Austrittsleistung, welche infolge Scheidung auf die Vorsorge des geschiedenen Ehegatten übertragen wurden.

Invalidenleistungen				
Invalidenrente	 Die Höhe der vollen Invalidenrente entspricht: für eine nur in der Stiftung versicherte Person, 60% des versicherten Lohnes und wird bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters ausbezahlt; für eine sowohl in der Stiftung als auch im separaten Vorsorgeplan 1e versicherte Person, 30% des versicherten Lohnes (die Differenz zum obigen Punkt wird durch eine entsprechende Erhöhung des Rentenbetrages im separaten Vorsorgeplan 1e kompensiert) und wird bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters ausbezahlt. 			
Invaliden-Kinderrente	Beträgt 10% des versicherten Lohnes für jedes anspruchsberechtigte Kind bis zu dessen Vollendung des 20. Altersjahres. Ist ein Kind noch in Ausbilung oder zumindestens 50% invalid, besteht der Anspruch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.			

Hinterlassenenleistungen Ehegattenrente Beim Tod einer nur in der Stiftung versicherten Person, die das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat oder die eine Invalidenrente bezieht: 50% des versicherten Lohnes: Beim Tod einer sowohl in der Stiftung als auch im separaten Vorsorgeplan 1e versicherten Person, die das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat oder die eine Invalidenrente bezieht: 20% des versicherten Lohnes (die Differenz zum obigen Punkt wird durch eine entsprechende Erhöhung des Rentenbetrages im separaten Vorsorgeplan 1e kompensiert). Lebenspartnerrente Wenn die Voraussetzungen von Art. 96 erfüllt sind: Beim Tod einer nur in der Stiftung versicherten Person, die das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat oder die eine Invalidenrente bezieht: 50% des versicherten Lohnes; Beim Tod einer sowohl in der Stiftung als auch im separaten Vorsorgeplan 1e versicherten Person, die das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat oder die eine Invalidenrente bezieht: 20% des versicherten Lohnes (die Differenz zum obigen Punkt wird durch eine entsprechende Erhöhung des Rentenbetrages im separaten Vorsorgeplan 1e kompensiert).

Waisenrente

Die Kinder einer verstorbenen versicherten oder rentenbeziehenden Person haben Anspruch auf eine Waisenrente.

- Anspruch besteht bis zur Vollendung des 20. Altersjahres bzw. bis zur Vollendung des 25 Altersjahres, sofern das Kind noch in Ausbildung oder zu mindestens 50% invalid ist
- Beim Tod einer versicherten Person, die das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht oder beim Tod eines Invalidenrentenbezügers: 10% des versicherten Lohnes

Todesfallkapital

= Kapitalabfindung in der Höhe des Altersguthabens im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person

Sofern ein Anspruch auf Ehegatten-, Lebenspartner- oder Waisenrente gemäss dem vorliegenden Reglement besteht, wird das Todesfallkapital soweit erforderlich zu deren Finanzierung verwendet.

Einkäufe gemäss Art. 27 des Kapitels B sowie das Sparkapital des Zusatzkontos «Auskauf vorzeitige Pensionierung» werden als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt.

Finanzierung

Ordentliche Beiträge

In % des versicherten Lohnes

Arbeitgeber

Alter	Sparbeiträge	Risikobeiträge	Total
18-19	0.0%	1. 050%	1.050%
20-24	7.5%	1. 050%	8.550%
35-44	10.1%	1. 050%	11.150%
45-54	13.2%	1. 050%	14.250%
55-64/65	15.4%	1. 050%	16.450%

Versicherte Person

Sparbeiträge

Alter	Standard	Plus (+2%)	Top (+4%)
18–19	0.0%	0.0%	0.0%
20–34	3.75%	5.75%	7.75%
35–44	4.75%	6.75%	8.75%
45–54	5.75%	7.75%	9.75%
55-64/65	6.75%	8.75%	10.75%

Risikobeiträge

Alter	
18-64/65	0.666%

Total

Alter	Standard	Plus (+2%)	Top (+4%)
18–19	0.666%	0.666%	0.666%
20-34	4.416%	6.416%	8.416%
35-44	5.416%	7.416%	9.416%

99

45–54	6.416%	8.416%	10.416%	
55–64/65	7.416%	9.416%	11.416%	
las Zusifalafall	ahan dia maaleese	atadaahaa Deeff	A	
gegenüber vor.	enen die regiemei	ntarischen Bestir	nmungen diesem A	nn

Anhang 6 - Definitionen

Arbeitgeber / Firma	Die Stifterfirma sowie jede Gesellschaft, die in einem anschlussvertraglichen Verhältnis zur Stiftung steht.
Destinatär	Versicherte Person oder Rentenbeziehende.
Fondo	Fondo Complementare di Previdenza EFG SA
Mitarbeiter	Personen, die mit der Firma in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis stehen
Rentenbeziehende	Eine Person, die von der Stiftung eine Rente bezieht.
Scheidungsrentner	Ehegatten von Altersrentnern mit Anspruch auf eine lebenslängliche Scheidungsrente (gemäss Art. 124a ZGB) der Stiftung
Stifterfirma	EFG Bank AG
Stiftung	Fondazione di Previdenza EFG SA.
Versicherte Person	Aktiv versicherter Mitarbeiter.
Versicherter	Versicherte oder rentenbeziehende Person.
Separaten Vorsorgeplan 1e	Neue Vorsorgeplan EFG bei der Fondation Collective Trianon 1e, der per 01.01.2022 für Mitarbeitenden mit einem Bruttolohn von mindenstens CHF 145'000 eingeführt worden ist (vorbehaltlich der Ausnahmen in Art. 18.2).

Anhang 7 – Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR 831.10
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe(n)
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, SR 830.1
BGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2008 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz), SR 173.110
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.40
BVV 2	Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.441.1
f./ff.	und folgende
FZG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz), SR 831.42
FZV	Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung), SR 831.425
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung, SR 831.20
MV	Militärversicherung
MVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung, SR 833.1
PartG	Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz), SR 211.231
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR. 220
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1991 über die Unfallversicherung, SR 832.20
WEFV	Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, SR 831.411
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210
Ziff.	Ziffer(n)
	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272